

INHALT

<p>2</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leitartikel Erwartungen für das Jahr 1997 <p>DIE GLOBALE INFORMATIONS-GESELLSCHAFT</p> <p>3</p> <ul style="list-style-type: none"> • Europäische Kommission: Initiativen zum Grünbuch über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft • Europa/USA: Entwurf für ein Informations-technologieabkommen • Rat der EU: Illegale und schädliche Inhalte im Internet <p>4</p> <ul style="list-style-type: none"> • EU-Rat: Neue politische Prioritäten im Hinblick auf die Informationsgesellschaft • DEUTSCHLAND: Presserat dehnt Pressekodex auf Online-Medien aus <p>5</p> <ul style="list-style-type: none"> • EU-Rat: Entscheidung über die Verabschiedung eines mehrjährigen Programmes zur Förderung der sprachlichen Vielfalt der Gemeinschaft in der Informationsgesellschaft <p>WIPO</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zwei neue Verträge in Genf angenommen <p>EUROPARAT</p> <p>6</p> <ul style="list-style-type: none"> • Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Verbot eines blasphemischen Videofilms verstößt nicht gegen (künstlerischen) Äußerungsfreiheit 	<p>EUROPÄISCHE UNION</p> <p>7</p> <ul style="list-style-type: none"> • EG-Gerichtshof: Auslegung der Werbungs- und Sponsoring-Bestimmungen der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" • Rat der EU: Teilnahme von EFTA-Staaten an MEDIA II Programmen jetzt möglich <p>8</p> <ul style="list-style-type: none"> • EU-Rat/Europäisches Parlament: Schritte zu einem Vermittlungsverfahren über "Fernsehen ohne Grenzen II" • Europäische Kommission: Genehmigung der Holland Media Groep in modifizierter Form jetzt veröffentlicht <p>9</p> <ul style="list-style-type: none"> • Europäische Kommission: Stellungnahme der Kommission zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments am gemeinsamen Standpunkt des Rates zur Einbeziehung der vergleichenden Werbung in die Richtlinie über irreführende Werbung • Europäische Kommission: 13. Jahresbericht über die Anwendung des Gemeinschaftsrechts • Europäische Kommission: Neue kommentierte Version des Berichts über die rechtlichen Aspekte von Informationsdiensten und die Rechte am geistigen Eigentum in Mittel- und Osteuropa <p>NATIONAL</p> <p>10</p> <p>RECHTSPRECHUNG</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bulgarien: Verfassungsgericht blockiert das Rundfunkgesetz • Schweden: Schadenersatz für Raubkopien von Merchandising-Artikeln <p>11</p> <ul style="list-style-type: none"> • Deutschland: Äußerungen eines Neo-Nazis in einer Dokumentation als Presseinhaltsdelikt 	<p>GESETZGEBUNG</p> <ul style="list-style-type: none"> • Italien: Neue Vorschriften zum Urheberrecht – Umsetzung der Kabel- und Satellitenrichtlinie • Ukraine: Neues Werbegesetz <p>12</p> <ul style="list-style-type: none"> • Slowakische Republik: Neues Gesetz zur Regelung der Werbung <p>RECHTSPOLITISCHE ENTWICKLUNGEN</p> <ul style="list-style-type: none"> • Niederlande: Änderung der Medienverordnung • Österreich: Regierungsvorlage zu einem Bundesgesetz, mit dem das Regionalradiogesetz geändert wird <p>13</p> <ul style="list-style-type: none"> • Niederlande: Neue Entscheidungen zum Kabelzugang • Schweden: Gesetzentwurf über die Einführung von Digitalfernsehen <p>14</p> <ul style="list-style-type: none"> • Frankreich: France 2 wegen illegaler Werbung zu Geldstrafe verurteilt • Frankreich: Kennzeichnung von gewalttätigen Sendungen • Belgien: Prioritäten der Medienpolitik der Flämischen Gemeinschaft für das Jahr 1997 <p>15</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vereinigtes Königreich: Endgültiger Vorschlag zur Regelung des konditionierten Zugangs • Vereinigtes Königreich: Regierung vereinbart neues Aktionsprogramm zur Gewalt auf dem Bildschirm und veröffentlicht Konsultationspapier zum "V-Chip" • Vereinigtes Königreich: Wettbewerbsbehörde berichtet über die Nutzung unabhängiger Produktionen durch die BBC <p>16</p> <ul style="list-style-type: none"> • Deutschland: Aufhebung des Werbeverbotes für Rechtsanwälte • Kalender - Veröffentlichungen
--	---	---



LEITARTIKEL

Erwartungen für das Jahr 1997

Mit dieser Ausgabe beginnt für IRIS bereits das dritte Erscheinungsjahr. 1997 sind wieder zehn Ausgaben geplant, so daß Sie, wie gehabt, am Ende jeden Monats - ausgenommen August und Dezember - eine neue sechzehnteilige IRIS erhalten.

Im Dezember 1996 haben wir eine IRIS-Sonderausgabe veröffentlicht. Sie enthält in den drei Sprachen Englisch, Französisch und Deutsch die vollständige Fassung der wichtigsten internationalen Urheberrechtsverträge mit einem Überblick über den Stand der Unterzeichnung und Ratifikation und die vollständige Fassung der EG-Richtlinien zum Urheberrecht, ebenfalls in den drei genannten Sprachen. IRIS 1996 Special wurde allen Abonnenten zugeschickt, kann aber auch im Buchhandel unter der ISBN Nummer 92-871-3137-6 bestellt werden.

Für 1997 ist keine Sonderausgabe geplant. Statt dessen werden wir, wie im Leitartikel IRIS 1996-10 bereits näher erläutert, in eine weitere Verbesserung der monatlichen IRIS-Ausgaben investieren.

Die Gremien der EU und der WIPO waren Ende 1996 sehr aktiv, so daß wir 1997 unter der Rubrik „Die Globale Informationsgesellschaft“ über viele neue rechtspolitische Entwicklungen berichten können. Diese betreffen unter anderem das Urheberrecht (Diplomatische Konferenz der WIPO im Dezember 1996), das Arbeitsrecht (ILO-Konferenz über Telearbeit, die diesen Monat stattfand und über die wir in unserer Märzausgabe berichten werden) und das Strafrecht (illegale Inhalte).

Außerdem erwarten wir weitere Entscheidungen des Gerichtshofs der EG zur Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ von 1989. In IRIS 1996-10 haben wir über die ersten beiden Entscheidungen zu dieser Richtlinie bereits berichtet. Eine dritte Entscheidung erging am 12. Dezember 1996 in einem italienischen Fall, der in dieser Ausgabe erläutert wird. Weitere Entscheidungen werden folgen, obwohl die Richtlinie zur Zeit überarbeitet wird. Die „Fernsehen ohne Grenzen-II“ Richtlinie ist noch immer in Diskussion. Im Rahmen eines Vermittlungsverfahrens soll jetzt eine Einigung zwischen dem Rat der EU und dem Europäischen Parlament erreicht werden.

Die Abonnenten der französischen und deutschen Version werden bemerkt haben, daß der Vertrieb und das Marketing von IRIS den Verlagshäusern Victoires Editions, Paris, bzw. NOMOS, Baden Baden, übertragen wurde. Ein entsprechender Vertrag für die englische Version ist noch in Verhandlung. Sie wird daher bis auf weiteres von der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle selbst vertrieben. Mit diesen Veränderungen möchten wir nicht nur dafür sorgen, daß IRIS in den kommenden Jahren eine größere Zahl von Lesern erreicht, sondern auch die Zustellung und den Service für unsere Abonnenten weiter verbessern.

Die Redaktion wünscht allen Abonnenten ein erfolgreiches Neues Jahr!

Ad van Loon
IRIS Koordinator

Herausgegeben von der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle • **Geschäftsführender Direktor:** Ismo Silvo • **Redaktion:** Ad van Loon, Rechtsberater der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle, verantwortlich für den Bereich der rechtlichen Informationen (Koordinator) – Christophe Poirel, Leiter des Medienreferats der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg – Vincenzo Cardarelli, Generaldirektion X (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission – Wolfgang Cloß, Geschäftsführer des Instituts für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken – Bernt Hugenholz, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam – Prof. Michael Botein, *Communications Media Center at the New York Law School* • **Mitarbeiter dieser Ausgabe:** Marcel Dellebeke, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam/Boekel de Neree RA, Amsterdam – David Goldberg, Juristische Fakultät der Universität Glasgow (Vereinigtes Königreich) – Helene Hillerström, TV4, Stockholm (Schweden) – Werner Hübner, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken (Deutschland) – Roberto Mastroianni, Juristische Fakultät, Universität von Florenz (Italien) – Britta Niere, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle in Straßburg (Frankreich) – Thomas Ouchterlony, Verbindungsbüro des Europarats in Brüssel (Belgien) – Prof. Tony Prosser, Juristische Fakultät der Universität Glasgow (Vereinigtes Königreich) – Georges Sarakinov, Sachverständiger in der parlamentarischen Radio- und Fernsehkommission (Bulgarien) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken (Deutschland) – Andrea Schneider, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken (Deutschland) – Mareike Stieghorst, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken (Deutschland) – Radomir Tscholakov, Bulgarisches Nationalfernsehen – Stefaan Verhulst, Juristische Fakultät der Universität Glasgow (Vereinigtes Königreich) – Prof. Dirk Voorhoof, Medienrechtsabteilung FB Kommunikationswissenschaften der Universität Gent.



Dokumentation: Edwige Segueny • **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Véronique Campillo – Katherina Corsten – Brigitte Graf – Graham Holdup – Madeleine McDonald – Claire Pedotti – Stefan Pooth – Véronique Schaffold – Mechthild Schreck – Nathalie Sturlese – Catherine Vacherat • **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Peter Nitsch, Bundeskanzleramt, Bonn – Britta Niere, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Christophe Poirel, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg • **Abonnentenservice:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden, Tel.: +49 7221 210439, Fax: +49 7221 2104 27 • **Marketing Leiter:** Martin Bold • **Beiträge und Kommentare an:** IRIS, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 76 Allée de la Robertsau, F-67000 STRASBOURG, Tel.: +33 388144400, Fax: +33 388144419, E-mail: A.van.Loan@Obs.c-Strasbourg.fr, URL <http://www.Obs.c-Strasbourg.fr/irismain.htm> • **Abonnementpreise:** 1 Kalenderjahr (10 Ausgaben, mit Einbanddeckel): DM 295/6S 2.160/SFR 266 - Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird. • **Satz:** Pointillés, Straßburg (Frankreich) • **Druck:** Finkmatt Impression, La Wantzenau (Frankreich) • **Layout:** Thierry Courreau • ISSN 1023-8573 • © 1997, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich).



Die globale Informationsgesellschaft

Europäische Kommission: Initiativen zum Grünbuch über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft

Am 20. November 1996 hat die Europäische Kommission eine Mitteilung über Initiativen zu ihrem Grünbuch vom 19. Juli 1995 über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (*siehe* IRIS 1995-8: 3) veröffentlicht, in der sie ihre Binnenmarktpolitik in diesem Bereich für die kommenden Jahre darstellt.

Die Mitteilung ist das Endergebnis des ausführlichen Konsultationsprozesses mit interessierten Kreisen, der im Sommer 1994 mit einer öffentlichen Anhörung begann, dann im Juli 1995 zur Veröffentlichung des Grünbuchs führte und im Juni 1996 in Florenz mit einer Konferenz zu dem Thema endete.

Im ersten Halbjahr 1997 will die Kommission gesetzgeberische Vorschläge zu vier vorrangigen Themen unterbreiten, die sofortiges Handeln erfordern, um erhebliche Hindernisse für den Handel mit Waren und Dienstleistungen, deren Inhalt urheberrechtlich geschützt ist, und/oder Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten zu beseitigen. Es handelt sich dabei um folgende Themen:

1. Festlegung des Umfangs der dem Vervielfältigungsrecht unterliegenden Handlungen einschließlich seiner Schranken;
2. Schutz digitaler Übertragungen "auf Abruf" auf der Grundlage eines eingehender harmonisierten Rechts der öffentlichen Wiedergabe einschließlich der Schranken;
3. Harmonisierung des rechtlichen Schutzes der Integrität von technischen Identifizierungs- und Schutzsystemen, wobei insbesondere der genaue Schutzzumfang einschließlich der Haftung von Rechtsverletzern festzulegen ist;
4. Harmonisierung des den Urhebern eingeräumten Verbreitungsrechts für alle Werkgattungen, so daß nur der Erstverkauf in der Gemeinschaft durch den Rechtsinhaber bzw. mit dessen Zustimmung zur Erschöpfung des Verbreitungsrechts führt, wobei der Grundsatz der Rechtserschöpfung lediglich auf den Warenbereich Anwendung findet, nicht aber auf den Dienstleistungsbereich, einschließlich den Bereich der Online-Dienste.

Parallel zu der Vorbereitung gesetzgeberischer Vorschläge in diesen Bereichen führt die Kommission ihre Überlegungen zu den anderen festgelegten Fragen fort:

1. ob die Vervielfachung und Weiterentwicklung digitaler Rundfunkkanäle von hoher Qualität, die ihre Programme ohne jede Unterbrechung ausstrahlen, in Verbindung mit der Verfügbarkeit von in den Empfänger eingebauten automatischen Systemen zum Aufnehmen von Rundfunksendungen Harmonisierungsmaßnahmen zugunsten bestimmter Rechtsinhaber (insbesondere Tonträgerhersteller und ausübende Künstler) erfordert;
2. ob angesichts der Marktentwicklungen im Hinblick auf die Informationsgesellschaft eine umfassende und kohärente Initiative zur Verwaltung der Rechte auf Gemeinschaftsebene erforderlich ist;
3. ob die bestehenden Unterschiede in den Rechtsvorschriften der EU-Mitgliedstaaten zum Urheberpersönlichkeitsrecht maßgebliche Hindernisse für die Verwertung von Werken und geschützten Leistungen in der Informationsgesellschaft darstellen, was einen harmonisierten Schutz des Urheberpersönlichkeitsrechts in der EU erforderlich machen könnte.

Ferner gibt die Kommission bekannt, daß sie eine erläuternde Mitteilung veröffentlichen will, in der die Fragen des anwendbaren Rechts sowie Fragen der Durchsetzung der Rechte behandelt werden, und daß sie derzeit das Erfordernis einer Initiative auf EU-Ebene in der Frage der Haftung bei Urheberrechtsverletzungen prüft.

Europäische Kommission, "Initiativen zum Grünbuch über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft", 20. November 1996, KOM(96)568 endg. In deutscher, englischer und französischer Sprache im Winword-Format unter der URL <http://www2.echo.lu/legal/en/labnew.html> zu beziehen, und ebenfalls über den Dokumentendienst der Informationsstelle.

(Ad van Loon,
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

Europa/USA: Entwurf für ein Informationstechnologieabkommen

Die Europäische Kommission, die EU-Mitgliedstaaten und die USA. haben Verhandlungen über ein Informationstechnologieabkommen geführt, das sich auf die Aufhebung der Zölle auf Produkte im Zusammenhang mit Informationstechnologie bis zum Jahr 2000 bezieht. Am 12. Dezember 1996 hat der Rat der EU während seiner Sitzung in Singapur den Ergebnissen der Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und den USA. grundsätzlich zugestimmt, jedoch unter der Voraussetzung, daß eine ausreichende Anzahl anderer Länder dem Abkommen vor dem 15. März 1997 beitrifft, so daß die Unterzeichner des Abkommens zusammen rund 90 % des Welthandels repräsentieren.

Interessant sind die Ausnahmen, die das Abkommen vorsieht. Fernsehgeräte und CD ROMs wurden auf Ersuchen Frankreichs, das diese für kulturelle Produkte hält, von der Liste der Produkte, auf die sich das vorgeschlagene Abkommen bezieht, gestrichen. Die Liste umfaßt: digitale Fotokopierer, Glasfaserkabel (jedoch nicht die Lichtwellenleiter, die durch diese Kabel gehen), Telekommunikationsausrüstungen, Halbleiter, Computer und Computerbildschirme (nicht aber Fernsehschirme), Software (nicht aber Sound- oder Filmsoftware). Es heißt, daß die Liste bisher noch nicht definitiv festgestellt sei.

Die Parteien, die an den Verhandlungen über das vorgeschlagene Abkommen teilgenommen haben, beabsichtigen, den Abbau der Zölle ab Juli 1997 in vier aufeinanderfolgenden Etappen durchzuführen und spätestens im Jahr 2000 abzuschließen.

EUROPE Nr. 6873 (n.s.) vom 13. Dezember 1997.

Rat der EU: Illegale und schädliche Inhalte im Internet

In einer Entschließung vom 28. November 1996 ersucht der Rat der Europäischen Union die Mitgliedstaaten, eine Reihe von Maßnahmen zur Bekämpfung illegaler und schädlicher Inhalte im Internet zu ergreifen.

Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, die Selbstkontrolle unter Einbeziehung von Vertretungen der Internet-Dienstanbieter und -nutzer, von effizienten Verhaltenskodizes und möglicherweise von Hot-Line-Meldesystemen für die Öffentlichkeit zu fördern und zu erleichtern. Des weiteren sollen sie die Bereitstellung von Filtermechanismen für Nutzer und die Errichtung von Klassifizierungssystemen zur elektronischen Inhalteauswahl fördern. Die Mitgliedstaaten werden außerdem ersucht, aktiv an der unter deutscher Schirmherrschaft auszurichtenden internationalen Ministerkonferenz über illegale und schädliche Inhalte im Internet teilzunehmen.

Die Kommission wird unter anderem ersucht, die Koordinierung der Stellen für Selbstkontrolle und der Vertretungsgremien auf Gemeinschaftsebene sowie die Forschung über technische Fragen, insbesondere die Filterung und Klassifizierung, zu fördern. Sie soll darüber hinaus die Frage der rechtlichen Haftung für Internet-Inhalte weiter prüfen.

Entschließung des Rates der Europäischen Union vom 28. November 1996 zu illegalen und schädlichen Inhalten im Internet. In französischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Ad van Loon,
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

EU-Rat: Neue politische Prioritäten im Hinblick auf die Informationsgesellschaft

Am 21. November 1996 verabschiedete der EU-Rat eine Entschließung über die neuen politischen Prioritäten im Hinblick auf die Informationsgesellschaft. In der Entschließung stellt der Rat fest, daß im Aktionsplan aus dem Jahre 1994 "Europas Weg in die Informationsgesellschaft" (siehe IRIS 1996-4: 3) gute Fortschritte erzielt worden seien. Die Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission werden aufgefordert, sich im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse u.a. mit der Frage der Verbreitung von gegen die öffentliche Ordnung und die guten Sitten verstoßendem illegalem Material über elektronische Netze zu befassen. Die Kommission wird ferner dazu aufgefordert, Folgemaßnahmen zu den bereits laufenden Konsultationen über die Grünbücher zu Leben und Arbeiten in der Informationsgesellschaft (siehe IRIS 1996-8: 4 (Septemberheft)), über neue audiovisuelle Dienste (siehe IRIS 1996-10: 4), über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (siehe IRIS 1995-8: 3), über den Rechtsschutz verschlüsselter Dienste (siehe IRIS 1996-5: 5) sowie über kommerzielle Kommunikation im Binnenmarkt (siehe IRIS 1996-5:6) zu ergreifen und mögliche Hindernisse für die Entwicklung neuer Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere für die elektronische Abwicklung von Geschäften, zu prüfen.

Weiterhin ist der Rat u.a. der Ansicht, daß die Transparenz bei einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Maßnahmen - einschließlich des ordnungspolitischen Rahmens - für die Entwicklung der Dienste der Informationsgesellschaft (siehe IRIS 1996-8: 3 (Septemberheft)) verbessert werden müsse, und er begrüßt die Absicht der Kommission, noch vor Jahresende einen überarbeiteten und aktualisierten Aktionsplan vorzulegen.

Inzwischen wurde der überarbeitete und aktualisierte Aktionsplan von der Kommission verabschiedet. Obwohl der Wortlaut der Entscheidung noch nicht zur Verfügung steht, können wir berichten, daß zusätzlich zum Aktionsplan 1994 Maßnahmen zur Unterstützung von kleinen und mittelgroßen Unternehmen bei der Nutzung von neuen Informationstechnologien, Fortbildungsprogramme in diesem Zusammenhang, Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität der Bevölkerung und Initiativen zur Erstellung des rechtlichen Rahmens für die Entwicklung zu einer globalen Informationsgesellschaft auf multilateraler Ebene vorgesehen sind.

Eine aktualisierte Übersicht über die verschiedenen vorgeschlagenen oder bereits realisierten Maßnahmen zur Schaffung der europäischen Informationsgesellschaft findet sich im Anhang zu einem Mitteilungsentwurf der Europäischen Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen über "Europe at the forefront of the Global Information Society: Rolling Action Plan".

Entschließung des Rates vom 21. November 1996 über die neuen politischen Prioritäten im Hinblick auf die Informationsgesellschaft, ABIEG. vom 12.12.96 Nr. C 376: 1-5. Ebenfalls in Deutsch, Englisch oder Französisch über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

Den Mitteilungsentwurf der Europäischen Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen über "Europe at the forefront of the Global Information Society: Rolling Action Plan" und den Anhang "Europe's Rolling Action Plan for the Information Society" finden Sie in englischer Sprache im Internet unter der URL <http://www.ispo.cec.be/news.html>. Er ist ebenfalls über den Dokumentendienst der Informationsstelle zu beziehen.

DEUTSCHLAND: Presserat dehnt Pressekodex auf Online-Medien aus

Am 20. November 1996 faßte der Deutsche Presserat den Beschluß, seine journalistische Selbstkontrolle über den Bereich der Printmedien hinaus auf die digitale Form der Veröffentlichung auszudehnen.

Der Deutsche Presserat (DPR), der 1956 gegründet wurde, hat vier Trägerorganisationen: den „Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger“ (BDZV), den „Verband Deutscher Zeitschriftenverleger“ (VDZ), den „Deutschen Journalistenverband“ (DJV) und die „Industriegewerkschaft Medien - Fachgruppe Journalismus“ (IG Medien).

Die Satzung des Trägervereins bestimmt als Vereinszweck das Eintreten für die Pressefreiheit in der Bundesrepublik Deutschland und die Wahrung des Ansehens der deutschen Presse.

Der DPR setzt sich als Vertretung der deutschen Presse für einen fairen und korrekten Journalismus ein. Er wacht über die Unabhängigkeit der Presse vor etwaiger staatlicher Kontrolle. Er äußert sich zu grundsätzlichen Fragen im Spannungsfeld zwischen Presse und Gesellschaft und wirkt an der Ausbildung von berufsethischen Standesregeln mit. Er gibt mit dem Pressekodex dem Journalisten und Verleger Hinweise und Empfehlungen für die tägliche Arbeit. Der Pressekodex besteht aus 16 Artikeln, die durch Richtlinien konkretisiert werden. Der Kodex wurde 1973 beschlossen und gilt derzeit in der Fassung vom 14. Februar 1996.

Darüber hinaus tritt der DPR aber auch für die freie Information des einzelnen Bürgers ein. Jedermann kann sich mit Beschwerden an den Presserat wenden. Dieser hat zu diesem Zweck aus seinen Reihen bereits 1972 einen besonderen Beschwerdeausschuß ins Leben gerufen. Dieser Ausschuß überprüft die Beschwerden am Maßstab der Publizistischen Grundsätze, des Pressekodexes. Stellt der Beschwerdeausschuß einen Verstoß fest, kann er entweder einen Hinweis, eine Mißbilligung oder eine öffentliche Rüge aussprechen. Letztere ist nach Ziffer 16 des Pressekodexes „abzudrucken, insbesondere in den betroffenen Publikationsorganen“.

Mit seinem Beschluß vom 20. November 1996 erstreckt der Presserat nun den Geltungsbereich des Pressekodexes auch auf das Gebiet der Online-Medien. Laut Pressemitteilung des DPR vom 25.11.96 wird der Beschwerderat außer für die Beschwerden über Printmedien in Zukunft somit auch zuständig, solche Beschwerden zu behandeln, „die Veröffentlichungen mit journalistisch-redaktionellen Beiträgen betreffen, welche von Zeitungs-, Zeitschriftenverlagen oder Pressediensten ausschließlich oder auch in digitalisierter Form verbreitet worden sind“. Die für die Ausdehnung des Kodexes notwendigen Satzungsänderungen sind bereits beschlossen.

Pressekodex, Richtlinien für die publizistische Arbeit und Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates. In deutscher Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Werner Hübner,
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)



EU-Rat: Entscheidung über die Verabschiedung eines mehrjährigen Programmes zur Förderung der sprachlichen Vielfalt der Gemeinschaft in der Informationsgesellschaft

In IRIS 1996-10: 3 berichteten wir über die Verabschiedung eines Programmes zur Förderung der sprachlichen Vielfalt in der Informationsgesellschaft. Zu jenem Zeitpunkt lag jedoch die letzte Entscheidung noch nicht vor. Endgültig verabschiedet wurde das Programm am 21. November 1996.

Das Programm umfaßt die folgenden Aktionsbereiche, die in ausführlicher Form im Anhang 1 der Entscheidung des Rates nachzulesen sind:

1. Unterstützung der Schaffung eines Rahmens von Diensten für die sprachlichen Ressourcen und Förderung der hieran beteiligten Verbände;
2. Förderung der Nutzung sprachbezogener Technologien, Ressourcen und Normen sowie ihrer Integration in Datenverarbeitungsanwendungen;
3. Förderung der Nutzung moderner sprachlicher Hilfen im öffentlichen Sektor der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten und
4. Begleitmaßnahmen wie die Förderung technischer Normen, die den sprachlichen Bedürfnissen der Nutzer entsprechen, die Konzertierung und Koordinierung zwischen den wichtigsten Akteuren, die am Aufbau einer mehrsprachigen Informationsgesellschaft mitwirken, und die Beurteilung der Fortschritte auf dem Wege zur mehrsprachigen Informationsgesellschaft sowie die Ermittlung der noch vorhandenen Hemmnisse.

Die Laufzeit des am 21. November 1996 begonnenen Programmes beträgt drei Jahre. Es verfügt über eine Mittelausstattung in Höhe von 15 Millionen ECU, von denen 29-38% jeweils den ersten drei Aktionsbereichen, 4-9% den Begleitmaßnahmen zugewiesen sind.

Entscheidung des Rates vom 21. November 1996 über die Annahme eines mehrjährigen Programmes zur Förderung der sprachlichen Vielfalt der Gemeinschaft in der Informationsgesellschaft. ABIEG. Nr. L 306, S. 40-48. Ebenfalls erhältlich über den Dokumentendienst der Informationsstelle in deutscher, englischer und französischer Sprache.

(Ad van Loon,
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

WIPO

Zwei neue Verträge in Genf angenommen

Am letzten Tag der diplomatischen Konferenz der WIPO, die am 2.-20. Dezember 1996 in Genf stattfand, wurden zwei neue Verträge angenommen: ein Vertrag zum Urheberrecht und ein Vertrag zu Aufführungen und Tonträgern. Die diplomatische Konferenz beschäftigte sich dagegen nicht mit dem Entwurf für den Vertrag über die Rechte des geistigen Eigentums an Datenbanken, der nicht-originaire Datenbanken in weitgehend derselben Weise unter Schutz stellen soll wie die Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 hinsichtlich des rechtlichen Schutzes von Datenbanken (siehe IRIS 1996-1: 4, 1996-2: 13, 1996-3: 6, 1996-4: 6 und 1996 Special: 133-148).

Beide angenommenen Verträge behandeln insbesondere die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken, Aufführungen und Tonaufnahmen in digitalen Netzen wie etwa dem Internet. Urheber, ausübende Künstler und Hersteller von Tonträgern erhalten ein weit gefaßtes ausschließliches Recht zur Weitergabe an die Öffentlichkeit, das auch interaktive Dienste und die Lieferung auf Abruf umfaßt. Die Anbieter von Internet-Zugängen können sich mit der von der Konferenz beschlossenen Erklärung trösten, die das Einvernehmen darüber ausdrückt, daß die bloße Bereitstellung der physikalischen Einrichtungen zur Ermöglichung oder Sicherstellung der Weitergabe selbst noch keine Weitergabe darstellt.

Die diplomatische Konferenz konnte sich nicht über den umstrittenen Vorschlag einigen, das ausschließliche Recht der Vervielfältigung auch auf das vorübergehende Ablegen im Arbeitsspeicher eines Computers auszudehnen. Der urheberrechtliche Status des "Browsers" (Blätterns, Navigierens) im Internet ist somit auf internationaler Ebene noch ungeklärt.

Darüber hinaus enthalten die Verträge Bestimmungen, die die Umgehung von Kopierschutzvorrichtungen und die Beseitigung oder Veränderung elektronischer Informationen zur Verwaltung von Rechten verbieten.

Abgesehen von der "digitalen Agenda" beschäftigen sich die Verträge auch mit verschiedenen traditionellen Fragen. Beide Verträge erkennen ein Recht auf Verbreitung in der Öffentlichkeit an. Sie überlassen es den nationalen Gesetzgebern, den territorialen Effekt der Erschöpfung von Rechten mit dem Erstverkauf einer Kopie festzulegen. Insofern lösen die Verträge nicht die Frage nach der Zulässigkeit von Parallelimporten.

Viele Bestimmungen der Verträge spiegeln die Normen wieder, die bereits im TRIPS-Vertrag von 1994 festgelegt sind. So schützt der Urheberrechtsvertrag ausdrücklich Computerprogramme und originäre Datenbanken. Beide Verträge sehen für Computerprogramme, Filmwerke und Tonträger mit bestimmten Ausnahmen ein ausschließliches Recht auf Vermietung vor. Ferner verlängert der WIPO-Urheberrechtsvertrag die Mindestdauer des Schutzes photographischer Werke auf die in der Berner Übereinkunft festgelegte Frist von 50 Jahren nach dem Tod des Urhebers.

Der Vertrag über Aufführungen und Tonträger schützt ausübende Künstler und Hersteller von Tonträgern in ähnlicher Weise wie das Rom-Abkommen von 1961 über verwandte Schutzrechte. Der Geltungsumfang des Vertrags ist jedoch enger, denn er schützt ausübende Künstler nicht vor unbefugter *audiovisueller* Aufzeichnung ihrer Aufführungen; ein Vorschlag in dieser Richtung scheiterte am Veto der USA. Das Neue an dem Vertrag ist, daß hier erstmals in einem internationalen Dokument das Urheberpersönlichkeitsrecht ausübender Künstler anerkannt wird.

Jeder Mitgliedstaat der WIPO kann den Verträgen beitreten. Auch die Europäische Gemeinschaft kann interessanterweise beitreten. Die Verträge treten in Kraft, wenn sie von 30 Staaten ratifiziert sind.

WIPO Copyright Treaty, adopted by the Diplomatic Conference on December 20, 1996;

WIPO Performances and Phonograms Treaty, adopted by the Diplomatic Conference on December 20, 1996.

WIPO Vertrag zum Urheberrecht, verabschiedet während der Diplomatischen Konferenz am 20. Dezember 1996. In englischer Sprache unter der URL <http://www.wipo.int/eng/diplconf/distrib/94dc.htm> zu beziehen;

in französischer Sprache unter <http://www.wipo.int/fre/diplconf/distrib/treaty01.htm>; und

in spanischer Sprache unter <http://www.wipo.int/spa/diplconf/distrib/94dc.htm>.

oder über den Dokumentendienst der Informationsstelle.

WIPO Vertrag zu Aufführungen und Tonträgern, verabschiedet während der Diplomatischen Konferenz am 20. Dezember 1996.

In englischer Sprache unter der URL <http://www.wipo.int/eng/diplconf/distrib/95dc.htm> zu beziehen;

in französischer Sprache unter <http://www.wipo.int/fre/diplconf/distrib/treaty02.htm>; und

in spanischer Sprache unter <http://www.wipo.int/spa/diplconf/distrib/95dc.htm>

oder über den Dokumentendienst der Informationsstelle.

Die offiziellen Texte der Verträge sind ebenfalls in arabischer, chinesischer, englischer, französischer, spanischer und russischer Sprache zu beziehen über das WIPO Bureau, Chemin des Colombettes 34, CH-1211 Geneva 20, fax +41 22 7335428.

(P. Bernt Hugenholtz, Institut für Informationsrecht der Universität Amsterdam, STIBBE, SIMONT, MONAHAN, DUHOT RA)



Europarat

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Verbot eines blasphemischen Videofilms verstößt nicht gegen (künstlerischen) Äußerungsfreiheit

Am 25. November 1996 hat der Europäische Gerichtshof im Fall *Wingrove* entschieden, daß die Verweigerung eines Distributionszertifikats für ein als blasphemisch betrachtetes Videowerk kein Verstoß gegen Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention war (*siehe* auch die Entscheidung vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte im Fall *Otto-Preminger-Institut gegen Österreich* vom 20. September 1994, Series A vol. 295; IRIS 1995-1: 3).

Dem Londoner Filmregisseur Nigel Wingrove wurde ein Zertifikat des British Board of Film Classification verweigert, weil sein Videofilm *Visions of Ecstasy* für blasphemisch befunden wurde. Der Film evoziert die erotischen Phantasien einer Karmeliterin des 16. Jahrhunderts, der Heiligen Theresa von Avila, wobei sich ihre sexuellen Leidenschaften in dem Film unter anderem auf die Figur des gekreuzigten Christus konzentrieren. Infolge der Entscheidung der Klassifizierungsstelle hätte sich Wingrove nach dem *Video Recordings Act* von 1984 strafbar gemacht, wenn er das Video auf irgendeine Weise, ob gegen Vergütung oder nicht, angeboten hätte. Die Berufung des Regisseurs wurde vom *Video Appeals Committee* abgewiesen. Wingrove wandte sich daraufhin unter Berufung auf Artikel 10 der Konvention an die Europäische Kommission für Menschenrechte.

Obwohl die Kommission in ihrem Bericht vom 10. Januar 1995 (*siehe* IRIS 1995-5: 4) die Ansicht geäußert hat, daß ein Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention vorliege, kommt der Gerichtshof mit sieben gegen zwei Stimmen zu dem Schluß, daß keine Verletzung der (künstlerischen) Äußerungsfreiheit des Antragstellers vorliege. Die britischen Behörden seien vollkommen berechtigt gewesen zu meinen, daß die umstrittene Maßnahme gerechtfertigt gewesen sei, weil sie zum Schutz der Rechte anderer in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sei. Der Gerichtshof betonte, für Einschränkungen der politischen Redefreiheit oder der Diskussion über Fragen des öffentlichen Interesses sei wenig Raum, doch bei Einschränkungen der freien Meinungsäußerung zu Angelegenheiten im Bereich der Moral oder insbesondere der Religion sei den nationalen Behörden ein größerer Ermessensspielraum zuzubilligen. Der Gerichtshof berücksichtigte auch, daß das englische Recht zur Blasphemie es nicht verbietet, Ansichten, die sich gegen die christliche Religion richten, in irgendeiner Form zu äußern. Erst die Art und Weise, in der diese Ansichten vertreten werden, macht sie blasphemisch. Andererseits sah der Gerichtshof kein Gegenargument in der Tatsache, daß es nur in wenigen anderen europäischen Ländern Gesetze gegen Blasphemie gibt und die Anwendung dieser Gesetze immer seltener geworden ist. Der Gerichtshof betrachtete es auch als unproblematisch, daß sich das englische Blasphemierecht nur auf den christlichen Glauben bezieht. Der Gerichtshof hielt die Maßnahme auch nicht für unverhältnismäßig, obwohl er anerkannte, daß die von den Behörden ergriffenen Maßnahmen ein vollständiges Verbot der Distribution des Films darstellen. Eine so weitreichende Maßnahme, die eine Einschränkung schon im voraus beinhaltet, wurde für notwendig erachtet, da sich der Film in der Praxis anderenfalls jeder Form von behördlicher Kontrolle entziehe. Die Maßnahme mußte also, mit anderen Worten, weitreichend sein, um ihre Wirkung zu erzielen. Nachdem der Gerichtshof den Film selbst angesehen hat, ist er davon überzeugt, daß die Entscheidungen der nationalen Behörden nicht als willkürlich oder überzogen gelten können. Der Gerichtshof gelangte schließlich zu dem Ergebnis, daß die britischen Behörden ihren Ermessensspielraum nicht überschritten haben und die umstrittene Maßnahme gegen *Visions of Ecstasy* keinen Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention darstellt.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Fall *Wingrove g. das Vereinigte Königreich*, 25. November 1996, Nr. 19/1995/525/611. In englischer und französischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Prof. Dirk Voorhoof,
Medienrechtsabteilung des Fachbereichs Kommunikationswissenschaften
der Universität Gent, Belgien)



Europäische Union

EG-Gerichtshof: Auslegung der Werbungs- und Sponsoring-Bestimmungen der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen"

In einem Urteil vom 12. Dezember 1996 legte der EG-Gerichtshof zwei Bestimmungen der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" aus. Die Stellungnahme des Gerichtshofs erfolgte auf Antrag des regionalen Verwaltungsgerichts Rom (*tribunale amministrativo regionale*) im Rahmen eines Verfahrens zwischen einigen lokalen und landesweiten Rundfunkveranstaltern einerseits und dem Post- und Fernmeldeministerium andererseits.

Die Kläger strebten die Aufhebung des von der Regierung 1993 verabschiedeten Erlasses Nr. 581/93 an, der die Frage von Fernsehwerbung und -sponsoring behandelt. Nach Meinung der Rundfunkveranstalter mißachtet der Erlass die Bestimmungen der EG-Richtlinie (Art. 17 und 18) insofern, als

1) bestimmte Formen der Fernsehwerbung, die keine Werbespots im eigentlichen Sinne darstellen (das Zuschauertellen von Erzeugnissen, die mündliche oder bildliche Darstellung von Waren, von Dienstleistungen, des Namens, der Marke oder der Tätigkeit eines Herstellers von Waren durch den Sender, die in Italien als *telepromozioni* bezeichnet werden), den gleichen Bestimmungen unterliegen wie normale Werbespots;

2) die Wiedergabe oder die Erwähnung vom Namen oder Logo des Sponsors auf Beginn und Ende der Sendung beschränkt wird. Der Erlass verbietet jeden Hinweis auf den Sponsor im Laufe der Sendung.

Zur ersten Frage ist es wichtig zu erläutern, daß es sich bei der *telepromozione* um eine sowohl von privaten als auch öffentlichen Fernsehveranstaltern verwendete Form der Werbung handelt. Sie ist in den Verlauf der Sendung eingebunden und besteht normalerweise darin, daß der Moderator das Produkt direkt vorstellt.

Artikel 17 enthält die Bedingungen für gesponserte Fernsehprogramme.

Artikel 18 Absatz 1 beschränkt die Werbung auf maximal 15% der täglichen Sendezeit. Bei besonderen Formen der Werbung wie direkten Verkaufs-, Kauf- oder Mietangeboten für Produkte bzw. Werbung für Dienstleistungen kann der Werbeanteil auf 20% erhöht werden.

Artikel 18 Absatz 2 legt fest, daß Spot-Werbung höchstens 20% einer Stunde Sendezeit ausmachen darf.

Das italienische Verwaltungsgericht ersuchte den EG-Gerichtshof um ein vorläufiges Urteil zur Auslegung der Artikel 17 und 18 der Richtlinie. Der Gerichtshof erklärte, daß:

1) im Hinblick auf Artikel 18 der Richtlinie, *telepromozione* als eine dem direkt an die Zuschauer gerichteten Angebot entsprechende Form der Werbung betrachtet werden müsse. Wenn ein Fernsehveranstalter also diese Form von Werbung verwende, könne der Anteil von 15% auf 20% der täglichen Sendezeit erhöht werden (Art. 18 Abs.1).

Auf der Grundlage dieser Auslegung durch den EG-Gerichtshof läßt sich anführen, daß die *telepromozione* keiner stundenmäßigen Beschränkung unterliege, da Artikel 18 diese Grenze nur auf Spot-Werbung anwendet. Es stellt sich die Frage, ob das Gericht sich über diese wichtige Konsequenz seines Urteils im klaren war.

2) was die Erwähnung des Sponsors betreffe, Art. 17 die Anzahl der Erwähnungen pro Sendung zu Beginn und am Ende derselben nicht beschränke. Auch seien weitere Hinweise auf den Sponsor im Laufe der Sendung nicht verboten.

Gleichzeitig erinnerte der Gerichtshof daran, daß gemäß Art. 3 und 19 der Richtlinie die Mitgliedstaaten in ihrer nationalen Gesetzgebung strengere Bestimmungen als die in Artikel 17 und 18 genannten aufnehmen dürfen.

Urteil des Gerichtshofs vom 12. Dezember 1996, Verbundene Sachen C-320/94, C-328/94, C-337/94, C-338/94 und C-330/94, RTI und andere ./ *Ministero delle Poste e Telecomunicazioni*. In italienischer, englischer, französischer und deutscher Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Roberto Mastroianni,
Juristische Fakultät, Universität Florenz)

Rat der EU: Teilnahme von EFTA-Staaten an MEDIA II Programmen jetzt möglich

Der Rat der EU hat am 28. November 1996 dem Vorschlag des gemischten Ausschusses des Europäischen Wirtschaftsraumes zur Änderung des Protokolls Nr. 31 des EWR-Vertrags zugestimmt. Dieses Protokoll behandelt die Zusammenarbeit in Bereichen, die nicht unter den freien Verkehr von Personen, Kapital und Dienstleistungen und unter die Niederlassungsfreiheit fallen. Die Änderungen betreffen die Zusammenarbeit im AV-Sektor, insbesondere im Rahmen der MEDIA-II-Programme.

Der Vorschlag sieht die Definition eines rechtlichen Rahmens vor, der den EFTA Staaten die Teilnahme an MEDIA II Programmen in den Bereichen „Projektentwicklung und Vertrieb“ und „Fortbildung“ zwischen 1996 und 2000 ermöglicht (siehe IRIS 1996-2: 6).

Pressemitteilung 12102/96 (Presse 344) vom Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union vom 28.11.1996.

EU-Rat/Europäisches Parlament:

Schritte zu einem Vermittlungsverfahren über "Fernsehen ohne Grenzen II"

In IRIS 1996-10: 9 berichteten wir über die Entscheidung des Europäischen Parlamentes zum gemeinsamen Standpunkt des Rates über die Abänderung der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen". Wir kündigten an, daß nach den vom Europäischen Parlament verabschiedeten Änderungsanträgen ein Vermittlungsverfahren stattfinden würde. Ein solches Verfahren besteht in dem Versuch, Parlament und Rat auf eine gemeinsame Linie zu bringen, was aufgrund des auf diese Richtlinie anzuwendenden Mitentscheidungsverfahrens zwischen Rat und Parlament unabdingbar ist.

Während der im November erfolgten zweiten Lesung war eine Abänderung des gemeinsamen Standpunkts des Rates nur mit mindestens 314 Stimmen der Abgeordneten möglich. Es gelang dem Parlament nicht, die für die Einführung eines strengeren Quotensystems zur Ausstrahlung einer Mindestanzahl europäischer Werke notwendige Stimmenmehrheit aufzubringen. Genausowenig konnte die erforderliche Mehrheit für den Antrag aufgebracht werden, alle neuen Informationsdienste dem Anwendungsbereich der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" zu unterstellen.

Das Parlament konnte sich jedoch auf 29 Änderungen einigen, die jetzt Gegenstand eines formellen Vermittlungsverfahrens werden, sollten sie vom Rat nicht angenommen werden. Es stellte sich allerdings heraus, daß nur vier dieser Anträge von allen Mitgliedsstaaten akzeptiert werden konnten; drei weitere werden von einer breiten Mehrheit unterstützt. Ein Vermittlungsverfahren sollte deshalb im Januar aufgenommen werden.

Die größten Schwierigkeiten ergaben sich vor allem aus zwei Änderungsanträgen. Der erste formuliert den Wunsch des Europäischen Parlamentes, den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit zu geben, dafür zu sorgen, daß die Rundfunkveranstalter in ihrem Gesetzgebungsbereich nicht einen großen Teil der Zuschauer von der Übertragung wichtiger Sportveranstaltungen ausschließen können. Der Rat hat Verständnis für den zugrundeliegenden Wunsch, ist aber mit den vorgeschlagenen Maßnahmen nicht einverstanden. Der zweite Antrag betrifft die Einführung des sogenannten *V-Chip*, dem europäischen Gegenstück zum amerikanischen *V-Chip*. Das Parlament möchte auf jeden Fall, daß die Mitgliedsstaaten die zur Verschlüsselung von für Minderjährige eventuell nicht geeigneten Programmen je nach Gefährdungsgrad notwendige Mittel zur Verfügung stellen und daß jedes Fernsehgerät binnen zwei Jahren nach der Standardisierung durch ein anerkanntes europäisches Gremium mit einem solchen Programmfilter ausgestattet ist. Der Rat ist einstimmig der Ansicht, die Einführung einer solchen Vorrichtung und des damit einhergehenden Bewertungssystems sei noch verfrüht. Probleme sieht er vor allem bei der Entwicklung einer Bewertungsskala, deren Auswirkungen er erst einer eingehenderen Prüfung unterziehen möchte.

IRIS wird sie über die weiteren Entwicklungen im Zusammenhang mit der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen II" auf dem laufenden halten.

Gemeinsamer Standpunkt des Rates (EG) Nr. 49/96 verabschiedet vom Rat am 8. Juli 1996 im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie 96/.../EC des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität, jetzt in englischer Sprache im Internet unter der Adresse <http://www2.echo.lu/legal/en/converge/twwofr/twwofr2.html>; Stellungnahme der Kommission gemäß Artikel 189 b, Absatz 2, Buchstabe d) des EG-Vertrages, zu den Abänderungen des Europäischen Parlamentes des gemeinsamen Standpunkts des Rates betreffend den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität, zur Änderung des Vorschlags der Kommission gemäß Artikel 189 a, Absatz 2 des EG-Vertrages, 4. Dezember 1996, KOM(96) 626 endg.

Beide Dokumente sind (auch) in englisches, französisches und deutscher Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Ad van Loon,
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

Europäische Kommission: Genehmigung der *Holland Media Groep* in modifizierter Form *jetzt veröffentlicht*

Am 17. Juli 1996 hat die Kommission auf Vorschlag des für die Wettbewerbspolitik zuständigen Kommissars Karel van Miert beschlossen, das niederländische TV-Gemeinschaftsunternehmen *Holland Media Groep SA* (HMG) in seiner modifizierten Form zu genehmigen. Ursprünglich war HMG als Gemeinschaftsunternehmen zwischen der RTL4 SA (RTL), der *Vereiniging Veronica Omroeporganisatie* (Veronica) und der Endemol Entertainment Holding BV (Endemol) geplant, das die drei niederländischen Vollprogramme RTL4, RTL5 und Veronica betreiben sollte. Am 20. September 1995 hatte die Kommission den zu diesem Zeitpunkt schon vollzogenen Zusammenschluß für mit dem Gemeinsamen Markt unverträglich erklärt (siehe IRIS 1995-9: 5). Auf die Entscheidung der Kommission hin zog sich Endemol ganz aus HMG zurück. Außerdem verkündete HMG seine Absicht, RTL5 von einem Voll- in ein Informationsprogramm umzufunktionieren. Aufgrund dieser Änderungen hat die Kommission nun dem Zusammenschluß im Hinblick auf seine Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt zugestimmt.

In ihrer Entscheidung vom 20. September 1995 war die Kommission zu dem Schluß gelangt, daß das Gemeinschaftsunternehmen HMG auf dem niederländischen Markt für Fernsehwerbung eine beherrschende Stellung schaffen und die bereits bestehende dominierende Stellung von Endemol bei der Fernsehproduktion in den Niederlanden verstärken würde (siehe IRIS 1995-9:5). Endemol Entertainment u. a. zweifelten die Entscheidung der Kommission an und legten ihren Fall dem Gericht Erster Instanz vor (siehe IRIS 1996-3: 5).

Durch das Ausscheiden von Endemol aus HMG wurde die strukturelle Verflechtung zwischen dem größten niederländischen Fernsehproduzenten und der führenden privaten kommerziellen Fernsehgesellschaft der Niederlanden aufgehoben und die Wettbewerbssituation wiederhergestellt, die vor der Gründung von HMG bestand. Das Ausscheiden von Endemol hat ebenfalls erhebliche Auswirkungen auf HMGs Stellung auf dem niederländischen Markt für Fernsehwerbung. HMG verfügt nicht länger über den privilegierten Zugriff auf die Endemol-Produktionen, der sich aus der Verflechtung der beiden Gesellschaften ergab. Außerdem wurde es Endemol dadurch ebenfalls möglich, mit anderen Partnern in den Niederlanden einen neuen Sportkanal, Sport 7, ins Leben zu rufen (siehe IRIS 1996-4: 14), der sich jedoch kürzlich als Mißerfolg herausstellte.

Darüber hinaus wird HMG nach der Umwandlung von RTL5 in einen Nachrichtenkanal nur noch zwei allgemeine Kanäle mit aufeinander abgestimmten Programmen betreiben. Dies läßt nach Ansicht der Kommission mehr Raum für neue Vollprogramme von Wettbewerbern. HMG verliert dadurch auch die Möglichkeit, RTL5 als "Kampfkanaal" zu verwenden, mit dem sich unmittelbar auf die Programmgestaltung der konkurrierenden Kanäle reagieren ließ. Schließlich weist die Kommission darauf hin, daß der von RTL5 gehaltene Marktanteil im Bereich der Fernsehwerbung wahrscheinlich zu einem großen Teil von Wettbewerbern übernommen werden wird. Die Kommission ging davon aus, daß mit der geplanten Markteinführung des neuen Sportkanals der Marktanteil von HMG im Bereich der Fernsehwerbung ungefähr auf den Stand zurückfallen würde, den RTL4 und RTL5 vor der Gründung von HMG hielten, nämlich etwa 50%.

Entscheidung der Kommission vom 17. Juli 1996 in einem Verfahren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 (IV/M.553 - RTL/Veronica/Endemol), ABIEG 19.11.96 Nr. L 294: 14-17. Ebenfalls in englischer, französischer und deutscher Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.



Europäische Kommission

Stellungnahme der Kommission zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments am gemeinsamen Standpunkt des Rates zur Einbeziehung der vergleichenden Werbung in die Richtlinie über irreführende Werbung

In IRIS 1996-10: 10 berichteten wir sowohl über den gemeinsamen Standpunkt des Rates vom 19. März 1996 zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG über irreführende Werbung zwecks Einbeziehung der vergleichenden Werbung als auch über die Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 23. Oktober 1996 zur Abänderung bestimmter Elemente dieses gemeinsamen Standpunktes.

Am 13. Dezember 1996 veröffentlichte die Europäische Kommission ihre Stellungnahme zu den vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Abänderungen. Die Kommission weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, daß acht der Änderungen akzeptiert werden können, acht andere dagegen abgelehnt werden.

Zwei der abgelehnten Änderung betreffen die vom Europäischen Parlament eingeführten Bestimmungen im Zusammenhang mit der Nutzung vergleichender Tests in der vergleichenden Werbung. Solche Bestimmungen waren auch in dem ursprünglichen Vorschlag enthalten, doch wurde später beschlossen, daß diese nicht unbedingt erforderlich waren, um die Zielsetzungen des Vorschlags zu verwirklichen. Daher wurden diese Abänderungen für unvereinbar mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gehalten und herausgenommen.

Die Kommission hält die Gründung eines europäischen Dachverbandes im Rahmen der freiwilligen Selbstkontrolle wegen der möglichen finanziellen Auswirkungen auf den Gemeinschaftshaushalt für nicht akzeptabel.

Die Änderung, die den Werbenden, der vergleichendes Material in der Werbung einsetzt, dazu verpflichtet, innerhalb von 48 Stunden nach Plazierung der Werbung den Vergleich zu rechtfertigen und zu begründen, sowie die Änderung, die die Nutzung eingetragener Warenzeichen in der vergleichenden Werbung betrifft, werden von der Kommission für übertrieben und unangemessen gehalten.

Die Kommission ist der Auffassung, daß die Änderung, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, vorab die Durchführung eines Verfahrens vor anderen bestehenden Einrichtungen zur Regelung von Beschwerden einschließlich Selbstkontrollverfahren zu verlangen, geeignet ist, den Zugang der Verbraucher zur ordentlichen Gerichtsbarkeit zu behindern oder zu verzögern. Deshalb, so die Kommission, ist diese Änderung möglicherweise nicht vereinbar mit Artikel 6 der Europäischen Konvention der Menschenrechte.

Stellungnahme der Kommission gemäß Artikel 189 b (2) des EG-Vertrags, zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments des gemeinsamen Standpunkts des Rates betreffend den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG über irreführende Werbung zwecks Einbeziehung der vergleichenden Werbung, zur Änderung des Vorschlags der Kommission gemäß Artikel 189 a (2) des EG-Vertrags, KOM(96) 700 endg. - COD 343.

In englischer, französischer und deutscher Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle.

(Ad van Loon,
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

Europäische Kommission:

13. Jahresbericht über die Anwendung des Gemeinschaftsrechts

Im Oktober veröffentlichte die Europäische Kommission zum dreizehnten Mal ihren Bericht über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts. Er bezieht sich auf das Jahr 1995. Auf fast 200 Seiten findet sich neben einer Liste aller Vertragsverletzungsverfahren auch eine Trendanalyse, aus der hervorgeht, daß zwar die Zahl der Klagen stabil geblieben, jedoch die der von Amts wegen eingeleiteten Verfahren angestiegen ist. In einer wachsenden Anzahl von Fällen werden die Streitfragen geklärt, ohne daß sich der Gerichtshof damit befassen muß. Unter anderem hat die Kommission folgendes beobachtet:

Bereich audiovisuelle Medien: Die Fernsehrichtlinie (89/552/EWG) ist inzwischen in allen Mitgliedstaaten umgesetzt worden. Die Kommission überwacht wegen zahlreicher Beschwerden besonders die Anwendung der Vorschriften zu Werbung, Sponsoring und Minderjährigenschutz. Die grundlegenden Meinungsverschiedenheiten mit Belgien und dem Vereinigten Königreich bezüglich Art. 2, 4 und 5 der Richtlinie konnten nicht beigelegt werden.

Bereich Urheberrecht und verwandte Schutzrechte: Die Umsetzung der Richtlinien 92/100/EWG (Vermietrecht und Verleihrecht), 93/83/EWG (Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Bestimmungen betreffend Satelliten, Rundfunk und Kabelweitverbreitung) sowie 93/98/EWG (Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts) läßt noch zu wünschen übrig. Die säumigen Mitgliedstaaten wurden zum Teil schriftlich aufgefordert, zum Teil bereits Vertragsverletzungsverfahren unterzogen.

Nach Auffassung der Kommission müßten ihr v. a. im Bereich des Binnenmarkts wirksamere Mittel zur Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts an die Hand gegeben und die Rolle des Gerichtshofes verstärkt werden - insbesondere was die Beachtung seiner Entscheidungen betrifft.

Dreizehnter Jahresbericht über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts - 1995. ABl. EG Nr. C 303 vom 14. Oktober 1996. über die Informationsstelle in Deutsch, Englisch und Französisch erhältlich.

(Britta Niere,
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

Europäische Kommission:

Neue kommentierte Version des Berichts über die rechtlichen Aspekte von Informationsdiensten und die Rechte am geistigen Eigentum in Mittel- und Osteuropa

Am 28. und 29. November 1994 veranstaltete die Europäische Kommission in Luxemburg eine Konferenz über „Rechtliche Aspekte von Informationsdiensten und die Rechte am geistigen Eigentum in Mittel- und Osteuropa“. Eine neue kommentierte Version des Konferenzberichts wurde kürzlich von der Kommission auf ihrer Web-Seite veröffentlicht.

Europäische Kommission, „Legal Aspects of Information Services and Intellectual Property Rights in Central and Eastern Europe“. Neuer kommentierter Bericht. In englischer Sprache unter der URL <http://www2.echo.lu/legal/en/ceneur/iteast.html> oder über den Dokumentendienst der Informationsstelle.

National

RECHTSPRECHUNG

BULGARIEN: Verfassungsgericht blockiert das Rundfunkgesetz

In seiner Entscheidung Nr. 21 vom 14. November 1996 hat das bulgarische Verfassungsgericht einige der wichtigsten Normen des kurz zuvor am 05.09.1996 verabschiedeten Rundfunkgesetzes (wir berichteten in IRIS 1996-10: 14) für verfassungswidrig erklärt.

Schwerpunkt der Verfassungsbeschwerde von 74 Volksabgeordneten, unterstützt durch eine Verfassungsbeschwerde des Generalstaatsanwalts, waren das Statut, die Zusammensetzung und die Kompetenzen des Nationalen Rundfunkrats/NRR (siehe IRIS 1996-6: 15). Nach dem Konzept der Verfasser dieses Gesetzes, sollte dieser Rat - in Anlehnung an ein bestimmtes westeuropäisches Modell, was in der Öffentlichkeit mehrfach betont wurde - ein externes Organ unter staatlicher Obhut darstellen, das einerseits über die Besetzung der internen Organe des staatlichen Rundfunks entscheidet, zum anderen durch eine vorherige Stellungnahme zu den Programmabsichten der privaten Bewerber für eine Rundfunkfrequenz an dem Frequenzverfahren beteiligt ist und schließlich die Aufsicht über die Einhaltung der Gesetzesvorschriften seitens aller Rundfunkprogrammanbieter in der dualen Ordnung ausübt. Das Gesetz bezeichnet den NRR als ein „spezialisiertes Staatsorgan“.

Das Verfassungsgericht hat befunden, daß das Etablieren eines „Staatsorgans“, das mit Kompetenzen ausgestattet ist, die eine mittelbare Beeinflussung der Programmtätigkeit der Rundfunkanstalten vermuten lassen, dem Prinzip der Medienfreiheit widerspricht und deshalb verfassungswidrig ist.

In bezug auf die Zusammensetzung des NRR durch vom Parlament, vom Staatspräsidenten und vom Ministerpräsidenten gewählte bzw. ernannte Personen, betonte das Gericht, daß das Gebot des politischen Pluralismus den Ausschluß der Möglichkeit erfordert, daß „eine oder mehrere politische Kräfte ihre Mehrheit im NRR und dadurch in der Führung des nationalen Rundfunks institutionalisieren“. Das Verfassungsgericht hat die aktuelle Variante der Zusammensetzung des NRR für verfassungswidrig erklärt; eines Hinweises auf eine mögliche Lösung dieses Problems hat es sich enthalten. Trotzdem betonten die Richter, daß „der Inhalt des Prinzips der politischen Neutralität bei der Zusammensetzung und dem Funktionieren des NRR entscheidend für die Verfassungskonformität der Regelung ist“.

Im weiteren hat das Verfassungsgericht die Inkompatibilitätsregelungen für die Gründung von Rundfunkunternehmen des privaten Rechts aufgehoben, mithin auch die Beschränkung für ausländische Kapitalbeteiligungen an bulgarischen Rundfunkunternehmen, die laut Gesetz auf einen Maximalanteil von 49 % festgelegt waren.

Das Recht der im Parlament vertretenen politischen Kräfte auf Zugang zum Rundfunk wurde ebenso für verfassungswidrig erklärt, weil es mit dem Gleichheitsprinzip und dem Prinzip des politischen Pluralismus kollidiere. Durch die gesetzliche Verankerung eines Privilegs solcher Art komme es, laut Gericht, zu dem „wohlbekannten totalitären Ergebnis, daß alle bulgarischen Bürger zahlen, um von nur einer oder mehreren im Parlament vertretenen politischen Kräften beeinflußt und indoktriniert zu werden. Ein Ergebnis, das gegen die demokratische Grundordnung im Lande gerichtet ist und eine Bedrohung für die Meinungs- und die Gedankenfreiheit darstellt“.

Mit der Entscheidung Nr. 21, die insgesamt 15 Artikel des Rundfunkgesetzes für nichtig erklärt hat und es im Kern (NRR) traf, hat das Verfassungsgericht das Rundfunkgesetz praktisch lahmgelegt und im großen und ganzen außer Kraft gesetzt.

Entscheidung des bulgarischen Verfassungsgerichts Nr. 21 vom 14. November 1996, veröffentlicht in Darzaven vestnik Nr. 102 vom 29.11.1996. In bulgarischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Radomir Tscholakov,
Bulgarisches Nationalfernsehen)

SCHWEDEN: Schadenersatz für Raubkopien von Merchandising-Artikeln

Merchandising-T-Shirts des öffentlich-rechtlichen schwedischen Senders Sveriges Television (SVT) sind zum Gegenstand von Produktpiraterie geworden. Zu den für das Merchandising wichtigsten Programmen des Senders zählt die beliebte Kindersendung *Björnes Magasin*. Björne ist ein großer Bär, der von dem verkleideten Schauspieler Jörgen Lantz gespielt wird. Die illegalen T-Shirts mit Björnes Bild wurden in Stockholm verkauft. SVT erstattete bei der Staatsanwaltschaft Anzeige wegen Warenzeichen- und Urheberrechtsverletzung. Beides ist in Schweden strafbar. Die Staatsanwaltschaft beschloß jedoch, nur wegen Urheberrechtsverletzung Anklage beim Stockholmer Gericht erster Instanz zu erheben.

Der Verkäufer der T-Shirts erklärte in diesem Fall, er habe die Ware auf einem Markt gekauft und nicht geahnt, daß es sich um Raubkopien handelte. Weiter argumentierte er, er kenne die Kindersendung *Björnes Magasin* nicht und habe daher auch keinen Grund gehabt, Piraterie zu argwöhnen. Er selbst habe auch keine Kinder. Das Bild Björnes auf den T-Shirts sei für ihn nichts weiter als das Bild eines beliebigen Bären gewesen.

Das Gericht stellte fest, es sei nicht auszuschließen, daß einige Erwachsene, die nicht mit Kindern zusammenleben, die Sendung nicht kennen. Da eine Urheberrechtsverletzung aber Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Täters voraussetze, hielt das Gericht eine Verurteilung in diesem Fall wegen eines Urheberrechtsverstößes für unmöglich. Der Verkäufer wurde jedoch dazu verurteilt, SVT für die Nutzung der Figur Björne zu entschädigen. Von den 50.000 SEK, die SVT gefordert hatte, setzte das Gericht letztlich 177 SEK als Entschädigung für die 80 T-Shirts fest, die verkauft worden waren, bevor SVT dagegen einschritt. Die anderen T-Shirts wurden beschlagnahmt und vernichtet.

Entscheidung B7-2255-96 des Stockholmer Gerichts erster Instanz. In schwedischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Helene Hillerström,
TV4 AB)



DEUTSCHLAND: Äußerungen eines Neo-Nazis in einer Dokumentation als Presseinhaltsdelikt

Mit Beschluß vom 14.06.1996 wies der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) die Revision des Angeklagten, eines exponierten Vertreters der deutschen Neonazi-Szene, zurück, mit der dieser die vorausgehende Verurteilung durch das Landgericht Berlin angegriffen hatte.

Der Vorwurf gegen den Angeklagten gründete darauf, daß er unter anderem durch Verbreiten der sogenannten „Auschwitz-Lüge“ - das Leugnen des Holocaust - volksverhetzende und andere beleidigende Äußerungen getätigt und sich deshalb nach den §§ 90 a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, 130 Nr. 3 aF, 185, 189 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar gemacht habe (vgl. auch die Neuregelung des § 130 Abs. 3 StGB). Die Aussagen waren in einem Dokumentarfilm mit dem Titel „Beruf Neonazi“ über das Leben und verschiedene öffentliche Auftritte des Angeklagten, insbesondere eine Rede in Cottbus sowie Diskussionen mit Besuchern eines Konzentrationslagers, unverändert wiedergegeben worden.

In der ersten Instanz war der Angeklagte wegen Verunglimpfung des Staates sowie des Andenkens Verstorbener in Tateinheit mit Volksverhetzung und Beleidigung zu einer Freiheitsstrafe von dreieinhalb Jahren verurteilt worden. Mit der Revision machte der Angeklagte geltend, der Strafverfolgung habe das Hindernis der Verjährung entgegengestanden. Die ihm zur Last gelegten Taten seien als sog. „Presseinhaltsdelikte“ aufzufassen und unterlägen daher der kurzen presserechtlichen Verjährungsfrist von sechs Monaten (bei Vergehen) bzw. einem Jahr (bei Verbrechen).

Dieser Argumentation folgte der BGH in seinem vorliegenden Beschluß jedoch nicht. Ein Presseinhaltsdelikt als Straftat, die mittels eines Druckwerks begangen werde (vgl. § 22 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Berliner Pressegesetz; §§ 11 Abs. 3 StGB, 130 Abs. 2 bis 4 zum Begriff der „Schriften“), sei dadurch gekennzeichnet, daß die Strafbarkeit entscheidend in dem verkörperten Inhalt des Druckwerks oder der gleichgestellten bildlichen Darstellung begründet sei und nicht in den besonderen Umständen und in der besonderen Art der Verbreitung. Ein Presseinhaltsdelikt liege demnach nur dann vor, wenn ein strafbarer Inhalt, der an ein Druckwerk oder ein gleichgestelltes Medium gegenständlich gebunden ist, körperlich verbreitet werde.

Bei dem bereits angesprochenen Film „Beruf Neonazi“ fehle es an einer solchen, aus dem verkörperten Inhalt der bildlichen Darstellung folgenden Strafbarkeit, da durch filmische Mittel unübersehbar eine inhaltliche Distanzierung und kritische Wertung der strafbaren Aussagen zum Ausdruck gebracht und daher durch die Dokumentation selbst keiner der einschlägigen Tatbestände verwirklicht werde. Damit sei aber für die Anwendung der presserechtlichen Verjährungsvorschriften, die mit dem Verbreitungsbegriff des Presserechts an die gegenständliche Weitergabe des in einem Druckwerk verkörperten strafbaren Inhalts anknüpfen, kein Raum.

Das in einer bildlichen Darstellung (Film) dokumentierte Äußerungsdelikt eines Straftäters stelle daher kein Presseinhaltsdelikt dar, wenn die körperliche Weitergabe der Darstellung wegen der in ihr vorgenommenen kritischen Distanzierung für den Hersteller und Verbreiter keinen Straftatbestand erfüllt.

Bundesgerichtshof, Beschluß vom 14. Juni 1996, Aktenzeichen: 3 StR 110/96. In deutscher Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle zu beziehen.

(Alexander Scheuer,
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)

GESETZGEBUNG

ITALIEN: Neue Vorschriften zum Urheberrecht – Umsetzung der Kabel- und Satellitenrichtlinie

Am 23. Oktober 1996 hat die italienische Regierung einer Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie des Rates 93/83 vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung (der „Kabel- und Satellitenrichtlinie“) zugestimmt. Durch die Verordnung werden die entsprechenden Vorschriften des allgemeinen italienischen Urheberrechtsgesetzes (*legge* 633 vom 22. April 1941) geändert.

Insbesondere ändert die Verordnung Artikel 16 des Urheberrechtsgesetzes, der sich auf das ausschließliche Recht des Urheberrechtseinhabers zur Verbreitung seines Werkes bezieht (*diritto di diffusione*). Dieses ausschließliche Verbreitungsrecht wurde erweitert und schließt nun auch die öffentliche Verbreitung per Satellit und die Weiterverbreitung per Kabel ein.

Außerdem wurden zur Umsetzung von Artikel 4 der Richtlinie auch die nationalen Vorschriften zu verwandten Schutzrechten geändert. In das Urheberrechtsgesetz wurde ein neuer Artikel 110-*bis* aufgenommen, der festlegt, daß die Autorisierung zur Ausstrahlung oder Kabelweiterverbreitung auf vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Inhabern der Urheberrechte und verwandten Schutzrechte einerseits und den Kabelbetreibern andererseits beruhen muß.

Ein neuer Artikel 180-*bis* sieht vor, daß das ausschließliche Recht zur Autorisierung der Kabelweiterverbreitung nur durch die Verwertungsgesellschaft SIAE wahrgenommen werden kann.

Decreto legislativo Nr. 581 vom 23. Oktober 1996, Attuazione della direttiva 93/83 per il coordinamento di alcune norme in materia di diritto d'autore e di diritti connessi, applicabili alla radiodiffusione e alla ritrasmissione via cavo. In italienischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Roberto Mastroianni,
Juristische Fakultät der Universität Florenz)

UKRAINE: Neues Werbegesetz

Am 3. Juli 1996 hat der Oberste Rat der Ukraine ein neues Werbegesetz erlassen.

In diesem Gesetz wird Werbung als besondere Informationen über Personen und Gegenstände definiert, die in einer bestimmten Form und Art und Weise zum Zwecke der unmittelbaren oder mittelbaren Erzielung von Gewinn verbreitet werden.

Neben direkten Werbeverboten hinsichtlich des Inhalts der Werbung enthält das Gesetz auch Beschränkungen für gezielte Werbemethoden.

Die Werbung für rezeptpflichtige Arzneimittel und Suchtmittel ist generell verboten. Einzelheiten der Arzneimittelwerbung werden durch Richtlinien des ukrainischen Gesundheitsministeriums geregelt.

Weiterhin ist die Werbung für Tabakwaren und Spirituosen in Rundfunk und Fernsehen, in für Minderjährige bestimmten Druckwerken sowie auf den Umschlagseiten von Printmedien verboten.

Gesetz vom 03.07.1996 über die Werbung, veröffentlicht im ukrainischen Amtsblatt Nr. 136 vom 25.07.1996. In ukrainischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Andrea Schneider,
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)



SLOWAKISCHE REPUBLIK: Neues Gesetz zur Regelung der Werbung

Vom Nationalrat der Slowakischen Republik wurde am 2. Juli 1996 ein neues Werbegesetz verabschiedet, das am 1. September 1996 in Kraft getreten ist.

Nach den allgemeinen Anforderungen des Gesetzes muß Werbung mit den Regelungen des Wettbewerbsrechts übereinstimmen und darf nicht gegen die guten Sitten verstoßen oder das Vertrauen der Verbraucher mißbrauchen. Irreführende oder versteckte Werbung ist verboten, ebenso Werbung, die die menschliche Würde verletzt oder nationale bzw. religiöse Gefühle beleidigt. Werbung per Telefax und per Telefon ist generell verboten.

Minderjährige werden besonders geschützt: Jede Werbung, die die Gesundheit oder die moralische Entwicklung dieser Personen gefährden könnte, ist verboten.

Für Tabakerzeugnisse und alkoholische Getränke (ausgenommen Bier) ist die Fernseh- und Rundfunkwerbung sowie die Werbung in der periodischen Presse untersagt. Ein absolutes Werbeverbot gilt für alle anderen Suchtstoffe und für verschreibungspflichtige Arznei- und Betäubungsmittel.

Die für die Werbung zuständigen Aufsichtsorgane arbeiten mit Vereinigungen zum Schutz der Ethik der Werbung zusammen.

Gesetz zur Regelung der Werbung Nr. 220/1996 vom 2. Juli 1996, veröffentlicht in Zbierka zákonov Nr. 77/1996, S. 1536. In slowakischer Sprach über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Andrea Schneider,
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)

RECHTSPOLITISCHE ENTWICKLUNGEN

NIEDERLANDE: Änderung der Medienverordnung

Per Verordnung vom 14. November 1996 hat die niederländische Regierung verschiedene Änderungen der Medienverordnung (*siehe* IRIS 1996-7: 15) beschlossen. Mit diesen Änderungen wird die Medienverordnung an die jüngsten Änderungen im Mediengesetz (Änderung vom 4. April 1996; *siehe* IRIS 1996-5: 12) angepaßt. Der neuen Verordnung zufolge benötigen private lokale und regionale Kommerzsender keine Erlaubnis der niederländischen Medienbehörde (*Commissariaat voor de Media*) mehr, um Werbung auszustrahlen. Diese Erlaubnis ergibt sich nun automatisch aus der Zuteilung von Sendezeit durch die Behörde. Zweitens legt die neue Verordnung Kriterien für die Nutzung von Produkten und Dienstleistungen in (gesponserten und nicht gesponserten) Programmen öffentlich-rechtlicher Sender fest. In Informations- und Bildungsprogrammen können Produkte oder Dienstleistungen gezeigt werden, wenn (a) dies in den Programmzusammenhang paßt, (b) es dem Programm oder seiner Integrität nicht widerspricht, (c) die Nutzung verhältnismäßig ist und (d) die Produkte oder Dienstleistungen nicht in irgendeiner Form empfohlen werden. Darüber hinaus wird die Medienverordnung entsprechend der Stellungnahme der Kommission zur Anwendbarkeit der Quotenregelung der Fernsehrichtlinie auf Abonnementskanäle (*siehe* IRIS 1996-7: 15) geändert. Die niederländische Regierung hat akzeptiert, daß die Quoten für europäische Produktionen (die Verpflichtung, die Sendezeit zu mindestens 50% mit europäischen Produktionen zu füllen) auch für Abonnementskanäle gelten. Allerdings ist die Medienbehörde berechtigt, bestimmte Abonnementskanäle von dieser Verpflichtung zu befreien, etwa wenn sich der Kanal speziell an bestimmte Minderheiten richtet, für die es nicht genügend europäische Produktionen gibt. Die neue Medienverordnung ist am 11. Dezember 1996 in Kraft getreten.

Besluit van 14 november 1996, nr. 96.003342, houdende aanpassing van het Mediabesluit aan de wet van 18 mei 1995 (Stb. 320) tot wijziging van de Mediawet met het oog op de uitvoering van richtlijn nr. 89/552/EEG van de Raad van Europese Gemeenschappen van 3 oktober 1989, alsmede aan de wet van 4 april 1996 (Stb. 219) tot wijziging van de Mediawet in verband met een herziening van de reclameregeling voor de publieke lokale en regionale omroep, het bevorderen van de samenwerking tussen de publieke regionale en landelijke omroep en het toestaan van commerciële omroep op niet-landelijke niveau. In niederländischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Marcel Dellebeke,
Institut für Informationsrecht der Universität Amsterdam)

ÖSTERREICH: Regierungsvorlage zu einem Bundesgesetz, mit dem das Regionalradiogesetz geändert wird

In IRIS 9619-9: 12 (Oktoberausgabe) wurde über den Entwurf der Novelle vom 12.9.96 zum österreichischen Regionalradiogesetz berichtet.

Nummehr existiert seit dem 20.11.96 eine Regierungsvorlage für ein Bundesgesetz, mit dem das Regionalradiogesetz geändert wird.

Mit dieser Regierungsvorlage ist das offizielle Gesetzgebungsverfahren eingeleitet.

über diese Vorlage, und damit über die Änderung des Regionalradiogesetzes, wird der Nationalrat entscheiden.

Inhaltlich unterscheidet sich der Regierungsentwurf nur unwesentlich von der Novelle.

Regierungsvorlage zum Bundesgesetz, mit dem das Regionalradiogesetz geändert wird, 20.11.96. In deutscher Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Wolfgang Cloß,
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)

NIEDERLANDE: Neue Entscheidungen zum Kabelzugang

In dem anhaltenden Kampf um die Frage, welche Bedingungen für den Zugang zu Kabelnetzen festgelegt werden sollen, haben sowohl die Medienbehörde (*Commissariaat voor de Media*) als auch der Wirtschaftsminister neue Entscheidungen gefällt (siehe auch IRIS 1996-2: 8, 1996-6: 11, 1996-8: 14 und 1996-10: 19).

Der Wirtschaftsminister beschloß auf der Grundlage des niederländischen Wettbewerbsgesetzes (*Wet Economische Mededinging*), daß *Kabeltelevisie Amsterdam* (KTA) seine Tarifstruktur innerhalb von drei Monaten ändern muß. Die neuen Verbreitungsgebühren müssen im Grundsatz auf den tatsächlichen Kosten der Kabelverbreitung beruhen. Auf diese Summe darf ein Aufschlag berechnet werden, der es dem Verbreiter erlaubt, eine angemessene Rendite zu erzielen. Eine Berechnung zeigt, daß diese Rendite rund 10% betragen wird. Die Medienbehörde hat die angemessene Gewinnspanne auf höchstens 2% festgesetzt (siehe IRIS 1996-10: 19). Dem Minister zufolge müssen die Verbreitungsgebühren im Grundsatz für alle Programmanbieter gleich sein. Unterschiedliche Gebühren seien nur dann akzeptabel, wenn dies zu einem "attraktiveren Programm" beitrage, und auch dann – nach den von der Medienbehörde angelegten Kriterien – nur, wenn die Grundlage für die Differenzierung transparent und überprüfbar ist. Im Fall der Klage eines Kabelfernsehinformationsdienstes gegen das Kabelnetz der Stadt Alkmaar (siehe IRIS 1996-6: 11) entschied der Minister, daß der Informationsdienst Zugang zum Kabelnetz bekommen muß. Beide Parteien sind angewiesen, über die Verbreitungsgebühr zu verhandeln, doch der Minister hat bereits erklärt, daß die Gebühr dem Durchschnitt der Gebühren entsprechen muß, die für die Verbreitung des Basis-Programmpaketes (*basispakket*) gezahlt werden.

Am 20. Dezember 1996 traf die Medienbehörde eine endgültige Entscheidung über die Klage von NetHold gegen KTA (siehe IRIS 1996-8: 14 [Septemberheft]). Wegen der Weigerung von KTA, der Medienbehörde die angeforderten Daten vorzulegen, entschied diese, sie habe keine andere Wahl, als die Verbreitungsgebühr für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis zum 1. April 1997 auf Null festzusetzen. Unter Bezug auf den oben erwähnten Beschluß des Wirtschaftsministers verlangt die Medienbehörde, daß KTA seine Tarifstruktur bis zum 1. April 1997 geändert haben muß.

Eine ähnliche Entscheidung traf die Medienbehörde im Fall der Klage der *Arcade Music Groep* gegen KTA (siehe IRIS 1996-8: 14 [Septemberheft]). Inzwischen hat die niederländische Regierung bekanntgegeben, daß sie die Aufsichtsbefugnis der Behörde über den 1. Januar 1997 hinaus verlängern will. Diese Änderung des Mediengesetzes (*Mediawet*) muß jedoch zunächst noch vom Parlament genehmigt werden.

Ministerie van Economische Zaken, Beschikkingen kabeltoegang inzake Kabeltelevisie Amsterdam (17. Dezember 1996, Nr. ES/DM/MA 96076386.b17), *Stichting Beheer CAI Alkmaar* (17. Dezember 1996, Nr. ES/DM/MA 96080187.b15), *Eurosport Sales Organisation* (17. Dezember 1996, Nr. ES/DM/MA 9608189.b15), *Staatscourant* 247 (20. Dezember 1996), in niederländischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

Beschikking Commissariaat voor de Media inzake NetHold vs. KTA en Arcade Music Groep vs. KTA, 20. Dezember 1996, ebenfalls niederländischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Marcel Dellebeke,
Institut für Informationsrecht der Universität Amsterdam
BOEKEL DE NEERE, Rechtsanwälte, Amsterdam)

SCHWEDEN: Gesetzentwurf über die Einführung von Digitalfernsehen

In IRIS 1996-4: 11 kündigten wir die Veröffentlichung eines Berichts über die Einführung des digitalen terrestrischen Rundfunks in Schweden an. Der Bericht war Gegenstand einer heftigen Debatte gewesen und als zu optimistisch und drastisch kritisiert worden. Die schwedische Regierung ist der Überzeugung, daß es bisher keine hinreichenden Gründe für so weitreichende Entscheidungen gebe, wie im Bericht angeregt.

Deshalb legte sie einen Gesetzentwurf über terrestrisches Digitalfernsehen vor, der eine schrittweise Einführung von Digital-TV zum Inhalt hat. Während einer einjährigen Pilotphase, die frühestens im Herbst 1997 beginnen wird, soll die digitale Übertragung lediglich in zwei bis drei verschiedenen Gebieten stattfinden. Jedem Gebiet werden mindestens zwei Fernsehfrequenzen zugewiesen. Außerdem ist die Ernennung eines Sonderkoordinators vorgesehen, dem die Auswahl der Pilotgebiete und die Erarbeitung eines Modells für die Zusammenarbeit zwischen den Rundfunkveranstaltern in technischen Fragen übertragen werden soll.

Laut Gesetzentwurf wird die Fernsehausstrahlung der wichtigste Dienst der Digitalrundfunkprojektes sein. Andere, wie z.B. Bildungstelekommunikationsdienste vielerlei Art, könnten jedoch zusätzlich angeboten werden.

Die Hauptfaktoren, die beim Entscheidungsfindungsprozeß ausschlaggebend sein werden, sind Meinungsfreiheit, Zugang und Vielfalt. Die Auswahl der Fernsehkanäle, die eine Lizenz erhalten sollen, wird von der Regierung getroffen; die Rundfunkbehörde soll jedoch gemeinsam mit einem parlamentarischen Ausschuß Kandidaten vorschlagen, die Ausstrahlung überwachen und die laufenden Bewertungen übernehmen. Zu den wichtigen Kriterien bei der Auswahl zählen: lokale und regionale Programmplanung, Programme für unterschiedliche Interessen und Geschmacksrichtungen sowie Programme zur Förderung der schwedischen Kultur. Die von der Regierung vergebenen Lizenzen haben eine Laufzeit von maximal vier Jahren.

Die über das terrestrische Netz zum heutigen Zeitpunkt verbreiteten analogen TV-Sender, d.h. SVT (mit SVT1 und SVT2) und TV4, werden Gelegenheit erhalten, sich an der Pilotphase zur Einführung des Digitalfernsehens zu beteiligen. Die Bedingungen einer solchen Beteiligung werden im Gesetzentwurf nicht genannt. Er legt jedoch fest, daß die Kosten für die digitale Übertragung von den beteiligten Gesellschaften getragen werden.

Das öffentliche Fernsehen wird gemäß Gesetzentwurf zur Deckung dieser Kosten mit zusätzlichen 200 Mio. SEK ausgestattet und erhält die Möglichkeit, andere gebührenpflichtige Dienste als Pay-TV einzuführen. Der Entwurf besagt jedoch nicht, wie private Betreiber zur Deckung der durch die digitale Übertragung entstehenden Mehrkosten zusätzliche Einnahmen erzielen können. Es ist klar zu entnehmen, daß die bestehenden Bestimmungen über Werbung und Sponsoring nicht geändert werden, was bedeutet, daß sich private Anbieter auf die gleichen Finanzierungsquellen wie in der Vergangenheit stützen müssen.

Auch die Set-Top-Boxen werden vom Staat nicht subventioniert, sondern voll vom Verbraucher zu tragen sein. Nach einem Jahr wird der parlamentarische Ausschuß das Projekt bewerten und über die finanzielle Durchführbarkeit digitaler Übertragungen berichten. Die Regierung hat die Absicht, auf der Grundlage der Erfahrungen aus der einjährigen Pilotphase über die Zukunft des Digitalfernsehens zu entscheiden. Stellt sich nach einem Jahr heraus, daß diese Übertragungsarten aus finanzieller Sicht nicht tragbar sein sollten, werden laut Gesetzentwurf die vergebenen Lizenzen entweder nicht erneuert oder aufgeschoben werden.

Entwurf 1996/97: *Digitala TV-sändningar*. Erhältlich auf Schwedisch unter URL <http://www.sb.gov.se> bzw. über den Dokumentendienst der Informationsstelle.

(Helene Hillerström,
TV4, Schweden)

FRANKREICH: France 2 wegen illegaler Werbung zu Geldstrafe verurteilt

In einer Entscheidung vom 6. November 1996 hat die französische Medienaufsichtsbehörde CSA (*Conseil supérieur de l'Audiovisuel*) den öffentlich-rechtlichen Fernsehsender France 2 wegen illegaler Werbung in zwei Sendungen der Fernsehshow *N'oubliez pas votre brosse à dents* („Vergessen Sie nicht Ihre Zahnbürste“) zu einer Geldstrafe von 802.000 Francs verurteilt. Der Betrag wird auf ein Sonderkonto der Finanzbehörde überwiesen und kommt der Film- und Programmindustrie zugute.

Betroffen war zum einen die Sendung vom 1. April 1995, während der laut CSA 3 Minuten und 10 Sekunden lang für die tunesische Fluggesellschaft Tunisair, für das Tunesian *Tourist Office* und für zwei tunesische Hotels geworben wurde, und die Sendung vom 30. September 1995, in der die CSA eine 40 Sekunden dauernde, sehr ausführliche Werbung für *Space Mountain*, eine Attraktion im EuroDisney, ausfindig machte.

Die französische Mediengesetzgebung verbietet diese Art von Werbung. Verletzt wurde in diesem Fall das Gesetz Nr. 86-1067 vom 30. September 1986 über die Kommunikationsfreiheit und Dekret Nr. 92-280 vom 27. März 1992, das die Umsetzung von Artikel 27.1 des Gesetzes festlegt und allgemeine Grundsätze und Regeln für Werbung und Sponsoring definiert.

Für die erste Verletzung wurde eine Geldstrafe von 722.000 Francs verhängt, für die zweite eine Geldstrafe von 80.000 Francs. Laut CSA entspricht die Höhe der Geldstrafen den kommerziellen Vorteilen, in deren Genuß France 2 durch die Verletzung der Werbebestimmungen gekommen war.

Entscheidung Nr. 96 743 vom 6. November 1996: Verhängung einer Geldstrafe gegen die Fernsehgesellschaft France 2; *Journal Officiel de la République Française* vom 26. November 1996, S. 17220. In französischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Ad van Loon,
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

FRANKREICH: Kennzeichnung von gewalttätigen Sendungen

Seit dem 18. November 1996 gilt in Frankreich aus Gründen des Jugendschutzes eine Kennzeichnungspflicht für Filme mit gewalttätigem oder erotischem Inhalt.

Dies vereinbarte die französische Medienaufsichtsbehörde CSA (*Conseil Supérieur de l'Audiovisuel*) mit den nationalen, terrestrischen TV-Sendern TF 1, France 2, France 3 und MG. Insgesamt wurden fünf Kategorien gebildet, in die Sendungen hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit der geistigen, moralischen und psychischen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen eingeteilt werden. Die Einstufung des Programmangebots, über die die genannten Sender selbst entscheiden, erfaßt alle Filme, Fernsehfilme, Serien, Trick- und Dokumentarfilme.

Die vereinbarten Symbole, nach denen Eltern in die Lage versetzt werden, über die Jugendgefährlichkeit einer Sendung zu urteilen, werden im Fernsehen eingeblendet (vor oder während einer Sendung) und erscheinen auch in den Programmzeitschriften.

Die erste Kategorie umfaßt alle unbedenklichen Sendungen, für die überhaupt keine Einschränkungen vorgesehen werden. Von der zweiten Kategorie werden Sendungen und Filme erfaßt, die einige gewalttätige Szenen beinhalten. Hier erscheint vor der Sendung ein grüner Kreis mit der Aufforderung „elterliches Einverständnis wünschenswert“.

Filme und Sendungen, die für Kinder unter 12 Jahren verboten sind oder aufgrund ihres regelmäßig gewalttätigen Inhalts für die geistige und psychische Entwicklung von Kindern schädlich sind, werden durch die dritte Kategorie erfaßt. Diese Sendungen dürfen nicht kurz vor oder nach Kindersendungen ausgestrahlt werden. Hier erscheint vor der Sendung ein orangefarbenes Dreieck mit der Aufforderung „elterliches Einverständnis unerlässlich“ oder „für Kinder unter 12 Jahren verboten“. Die vierte Kategorie erfaßt schließlich diejenigen Filme, die für Minderjährige unter 16 verboten sind und Sendungen, die viel Gewalt und/oder einen erotischen Charakter beinhalten.

Gekennzeichnet werden diese mit einem roten Quadrat, welches nicht nur vor, sondern während des gesamten Films erscheint. Die so gekennzeichneten Filme dürfen nur nach 22.30 Uhr ausgestrahlt werden.

Filme mit pornographischem Charakter oder extremen Gewaltszenen unterliegen in der fünften Kategorie einem totalen Sende- und Ausstrahlungsverbot.

Der Pay-TV Sender Canal+ verfügt seit seiner Entstehung über ein eigenes System zum Schutze von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt im Fernsehen. Es besteht aus Bildzeichen, die je nach Gewaltanteil Farben von hell-grün bis violett annehmen.

Siehe *La lettre du CSA*, Nr. 86, November 1996, S. 1-3.

Auf eine Pressekonferenz am 23. Oktober 1996, hat der CSA ein Dokument vorgestellt: *«La signalétique pour la Protection de l'enfance et de l'adolescence à la télévision»*. Dieses Dokument sowie der Redetext von Herrn Hervé Bourges, Generaldirektor des CSA, Können abgefragt werden beim CSA, Tour Mirabeau, 39-43 Quai André Citroën, F-75739 Paris Cedex 15, tél. +33 140583800, fax +33 145790006.

(Mareike Stieghorst
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)

BELGIEN: Prioritäten der Medienpolitik der Flämischen Gemeinschaft für das Jahr 1997

Am 17. Oktober 1996 übersandte der für die Medienpolitik zuständige Minister der Flämischen Gemeinschaft in Belgien, Eric Van Rompuy, dem flämischen Parlament ein Informationsdokument über den aktuellen Stand der Medienpolitik in der Flämischen Gemeinschaft und über die medienpolitischen Prioritäten für das Jahr 1997.

Dieses Dokument schließt sich an das Schreiben des Ministers vom 26. Oktober 1995 an, in dem dieser die Prioritäten der Medienpolitik für den Zeitraum 1995-1999 (siehe IRIS 1996-1: 13) dargestellt hatte.

Entgegen anderslautenden Presseberichten hat die Europäische Kommission nach Auskunft des Ministers das angekündigte Vertragsverletzungsverfahren betreffend die Vorschrift, daß 51 % des einzigen anerkannten privaten kommerziellen Fernsehsenders in der Flämischen Gemeinschaft (VTM) im Besitz Verlage der Zeitungen und Zeitschriften in niederländischer Sprache veröffentlichen sein müssen, bisher noch nicht eingeleitet.

Der Minister teilt ebenfalls mit, daß die Europäische Kommission trotz ihrer Ankündigung bisher kein Verfahren nach Art. 90 gegen das VTM per Gesetz eingeräumte Werbemonopol eingeleitet hat.

Beleidsprioritäten 1997 (Prioritäten der Politik 1997) Vlaams Parlement (Flämisches Parlament), Sitzung 1996-1997, Stuk 446 (1996-1997) - Nr. 1 vom 17. Oktober 1996. In niederländischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle.

(Ad van Loon,
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)



VEREINIGTES KÖNIGREICH: Endgültiger Vorschlag zur Regelung des konditionierten Zugangs

Endgültige Vorschläge zur Bereitstellung konditionierter Zugangsdienste für das digitale Fernsehen hat der Präsident des *Board of Trade*, Ian Lang, Ende November 1996 veröffentlicht. Frühere Pläne, die am 26. Juni 1996 veröffentlicht wurden (siehe IRIS 1996-8: 15), waren Gegenstand intensiver Konsultationen mit Rundfunkveranstaltern, Herstellern und anderen interessierten Kreisen. Die jetzigen Vorschläge wurden vom *Department of Trade and Industry* (DTI), vom *Department of National Heritage* (DNH), vom *Office of Telecommunications* (OfTel) und von der *Independent Television Commission* (ITC) ausgearbeitet. Veröffentlicht werden sie im Rahmen des *European Communities Act* und des *Telecommunications Act* zur Umsetzung der Richtlinie 95/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 über die Anwendung von Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen (siehe IRIS 1996-2: 5).

Das Konsultationspapier enthält Anforderungen, die drei Hauptziele verfolgen: Erstens soll dafür gesorgt werden, daß die Lizenzierung von gewerblichen Eigentumsrechten für die Nutzung der Technologie für den konditionierten Zugang in einer gerechten, nicht diskriminierenden Weise erfolgt. Zweitens soll sichergestellt werden, daß die Betreiber des konditionierten Zugangs den Rundfunkveranstaltern technische konditionierte Zugangsdienste auf gerechter, angemessener und nicht diskriminierender Grundlage anbieten. Drittens soll zudem gewährleistet sein, daß die Kabelbetreiber eigene Systeme für den konditionierten Zugang und damit zusammenhängende Dienste wie etwa elektronische Programmführer nutzen können.

Die Vorschläge enthalten zwei Hauptelemente: den Entwurf der Klassenlizenz und die Durchführungsverordnung, die die Pflichten gegenüber Rundfunkveranstaltern zur Bereitstellung konditionierter Zugangsdienste, gegenüber Kabelbetreibern zur Ermöglichung einer kostengünstigen Übertragungskontrolle und gegenüber Herstellern und Rundfunkveranstaltern hinsichtlich der gewerblichen Eigentumsrechte an Geräten für die Konsumenten festlegt. Der Konsultationszeitraum endete am 11. Dezember. Einige Tage später, am 17. Dezember, wurden die endgültigen Regelungen im Parlament niedergelegt, und zwar mit einer neuen Bestimmung, nach der jeder neue Anbieter auf dem Markt für digitale konditionierte Zugangsdienste die Rundfunkveranstalter informieren und mit ihnen zusammenarbeiten muß, bevor er seine Dienste anbietet. Die *Advanced Television Standards Regulations* traten am 7. Januar 1997 in Kraft.

Am 19. Dezember schließlich veröffentlichte das *Office of Telecommunications* (OfTel) ein Konsultationsdokument über die praktische Regelung des konditionierten Zugangs. Darin werden spezifische Themen zur Diskussion gestellt, wie etwa Subventionen für *Set-Top-Boxen*, Zugang zu elektronischen Programmführern, Chipkarten, geistiges Eigentum und Preisgestaltung. Kommentare hierzu sollten bei OfTel bis zum 24. Januar 1997 eingehen. Regelungen zur Lizenzierung von proprietären Technologien des konditionierten Zugangs an Hersteller sind bereits seit 23. August 1996 in Kraft. (SI 1996/2185, erhältlich bei HMSO).

The Regulation of Conditional Access Services for Digital Television. Final Consultation Paper on Detailed Implementation Proposals. Department of Trade and Industry, 27 November 1996. In englischer Sprache erhältlich unter URL <http://dtiinfo1.dti.gov.uk/digital/> oder über den Dokumentendienst der Informationsstelle.

Die *Advanced Television Standards Regulations* (SI 1996/3151) sind erhältlich bei HMSO, Tel. +44 171 8739090, Fax +44 171 8738200).

Conditional Access: Consultative Document on Draft OfTel Guidelines. OfTel, 19 December 1996. In englischer Sprache erhältlich unter URL-Adresse <http://www.open.gov.uk/oftel/condacc/condacc.htm> oder über den Dokumentendienst der Informationsstelle.

(Stefaan Verhulst,
Juristische Fakultät der Universität Glasgow)

VEREINIGTES KÖNIGREICH: Regierung vereinbart neues Aktionsprogramm zur Gewalt auf dem Bildschirm und veröffentlicht Konsultationspapier zum "V-Chip"

Das *Department of National Heritage* hat die einmonatigen Verhandlungen mit der BBC, der *Independent Television Commission* (ITC) und dem *Broadcasting Standards Council* (BSC) mit der Vereinbarung eines Aktionsprogramms abgeschlossen, mit dem ein neuer Versuch unternommen wird, auf die Besorgnis der Öffentlichkeit über Gewaltdarstellungen im Fernsehen zu reagieren. Das Programm besteht aus vier Punkten: Die drei Regulierungsstellen sollen sich weiterhin darum bemühen sicherzustellen, daß die Programmacher die geltenden Normen beachten und alle Verstöße scharf geahndet werden. Die drei Stellen sollen zusammenarbeiten, um die Zuschauer über die Prinzipien, die den Regeln und Richtlinien zugrunde liegen, und über spezifische Grundsätze aufzuklären, etwa darüber, wann nicht jugendfreie Sendungen ausgestrahlt werden dürfen. Gemeinsam soll erkundet werden, wie sich erweiterte Programminformationen am besten bereitstellen lassen, wobei der Staat einen Beitrag zur Finanzierung leisten soll, wenn die Erforschung des Themas für nützlich erachtet wird, und nach der Revision der Richtlinien der BBC für Produzenten werden auch ITC und BSC ihre Richtlinien 1997 überarbeiten. Der BSC soll 1997 zudem ein Seminar darüber veranstalten, was die Rundfunkveranstalter in dieser Frage unternehmen können. Außerdem hat das Ministerium ein Papier veröffentlicht, in dem die Ergebnisse einer Beratung zum Einsatz des V-Chips zusammengefaßt sind. Die wichtigste Schlußfolgerung lautet, daß noch viel zu tun ist, um die Praxistauglichkeit der Technologie und den Aufbau eines praktikablen Klassifikationssystems zu ermitteln. Das Ministerium fordert die Europäische Kommission auf, sich stärker mit diesen Dingen zu beschäftigen, und bittet den BSC um Rat in der Frage, ob weitere Untersuchungen benötigt werden.

Erhältlich unter der URL <http://www.coi.gov.uk/coi/depts/GHE/coi4868c>, 10. Dezember 1996, oder über den Dokumentendienst der Informationsstelle.

Die Richtlinien der BBC für Produzenten sind erhältlich unter der URL <http://www.bbc.co.uk/info/editorial/prodgl/contents.htm> oder über den Dokumentendienst der Informationsstelle.

Das Papier zum V-Chip ist erhältlich über das *Department of National Heritage*, 2-4 Cockspur Street, London, SW1Y 5DH. Anfragen unter Tel. +44 171 2116200, Fax +44 171 2116210

(David Goldberg,
School of Law, University of Glasgow)

VEREINIGTES KÖNIGREICH: Wettbewerbsbehörde berichtet über die Nutzung unabhängiger Produktionen durch die BBC

Der Präsident des britischen *Office of Fair Trading* hat einen Bericht über die Erfüllung der BBC-Quote für Programme unabhängiger Produzenten veröffentlicht. Er ist verpflichtet, einen solchen Bericht jährlich zu erstellen. Der Quote zufolge müssen mindestens 25% der Sendezeit mit einem vielfältigen Spektrum unabhängiger Produktionen ausgefüllt werden. In dem Bericht wird festgestellt, daß die BBC das Ziel für das Jahr vom 1. April 1995 bis 31. März 1996 mit einem Anteil der Programme unabhängiger Produzenten von 28,1% erfüllt hat. Dies stellt gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung um 26,5% dar. Zufrieden war der Präsident auch mit der Bandbreite und Vielfalt der Produktionen.

Der Bericht kann in englischer Sprache per E-Mail unter enquiries@oftuk.demon.co.uk, per Telefon unter +44 181 3983405 oder per Post beim *Office of Fair Trading*, PO Box 172, East Molesey, KT8 0XW, England, angefordert werden.

(Tony Prosser,
School of Law, University of Glasgow)

DEUTSCHLAND: Aufhebung des Werbeverbotes für Rechtsanwälte

Nach dem bisherigen Ständerecht ist es bisher Rechtsanwälten untersagt, für die eigenen Dienstleistungen zu werben.

Ende November 1996 hat die Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) eine neue Berufsordnung für Rechtsanwälte beschlossen.

Darunter fällt unter anderem auch die Liberalisierung des Werberechts. Zukünftig soll es entsprechend § 6 der Berufsordnung einem Rechtsanwalt erlaubt sein, über seine Dienstleistung und seine Person zu informieren. Damit haben die Rechtsanwälte die Möglichkeit der Werbung in den Medien, insbesondere den Printmedien und dem Internet. Die Werbung ist allerdings nur in sachlicher und berufsbezogener Form erlaubt. Praxisbroschüren, Rundschreiben und andere vergleichbare Informationsmittel sind zulässig.

Verboten ist jedoch die Angabe von Erfolgs- und Umsatzzahlen.

Erweitert wurden die Werbemöglichkeiten für bestimmte Fachanwälte, so daß zukünftig in den Medien auf eine bestimmte Spezialisierung des Berufsfeldes hingewiesen werden kann.

Die Aufhebung des Werbeverbotes für die Rechtsanwälte ist noch nicht in Kraft getreten. Das Bundesministerium der Justiz muß innerhalb der nächsten drei Monate den Neuregelungen noch formal zustimmen.

Auszugsweiser Entwurf der neuen Berufsordnung für Rechtsanwälte. In deutscher Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Wolfgang Cloß,
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)

KALENDER

**Wettbewerb
im Breitbandkabel
Die Zukunft der Kabel-TV-Netze
in Deutschland,
wirtschaftliche,
strategische
und technologische Aspekte**
4.-5. Februar 1997
Veranstalter:
Euroforum Deutschland GmbH
Ort: Königswinter
Teilnahmegebühr:
DEM 2,595 + MwSt
Information & Anmeldung:
Tel.: +49 211 96863
Fax: +49 211 9686502

Computers and Copyright
(Half Day Course)
21. Februar 1997
Veranstalter: IBC Legal Training
Teilnahmegebühr:
70 £ + MwSt (Mitglieder)/
140 £ + MwSt
(Nicht-Mitglieder)
Ort: Orion London
Information & Anmeldung:
Eve Kinane
Tel.: +44 171 637 4383
Fax: +44 171 631 3214

New Media & Broadcasting
27. & 28. Februar 1997
Veranstalter: Financial Times
Conferences/FT Media &
Telecoms
Ort: The Royal Lancaster Hotel,
London

Information & Anmeldung:
Emma Witchell
Tel.: +44 171 8962626
Fax: +44 171 8962696/97

**Competition Law & Convergence
The Application of Competition
Law & Regulation to On-line
Services Digital Networks
and the Internet**
19. März 1997
Veranstalter:
IBC UK Conferences Limited
Ort: Café Royal, London
Teilnahmegebühr:
£ 450 + 17,5% MwSt
Information & Anmeldung:
Louise Wright
Tel.: +44 171 6374383
Fax: +44 171 6313214

VERÖFFENTLICHUNGEN

Asseraf-Olivier, F., Barbry, E.-
Le droit du multimédia.
Paris : PUF, 1996. 127S.-
(*Que sais-je ?*, vol. 3219).
ISBN 2-13-048138-8.-FF40

Cadoux, L.-*Voix, image et
protection des données
personnelles.* Paris :
Documentation française, 1996.
119S.-ISBN 2-11-003552-8.-
FF90

*The development of the
audiovisual landscape
in Central Europe since 1989.*
Luton : John Libbey, 1996.- 200S.-
ISBN 1-86020-527-5

*Entre brevet et droit d'auteur : le
logiciel après la loi du 10 mai 1994:
Journée d'étude organisée par le
CUERPI (Centre d'enseignement
et de recherche en propriété
intellectuelle).*-Paris : Transactive,
1996.- FF190 (un fascicule
imprimé); FF 190, 00 (un CD-Rom)

*Fundamental rights and new
information technologies in the
audiovisual sector = Les droits
fondamentaux et les nouvelles
technologies de l'audiovisuel.*
München/Berlin : Jehle Rehm,
1996.-(*Schriftenreihe des Instituts
für Europäisches Medienrecht,
Saarbrücken, Bd. 16*).-
ISBN 3-8073-1304-4

Gautier, P., Y.-*Propriété littéraire
et artistique.*- 2e éd. mise à jour.-
Paris : PUF, 1996.- 640S.-
ISBN 2-13-047946-4.-FF198

Gotzen, F. (Ed.).- *Belgisch
auteursrecht van oud naar nieuw =
Le renouveau du droit d'auteur
en Belgique.*-Bruxelles : Emile
Bruylant, 1996.-548S.-BEF 3.700

Holznapel, Bernd.-*Rundfunkrecht
in Europa : auf dem Weg zu
einem Gemeinrecht europäischer
Rundfunkordnungen.*- Tübingen :
Mohr, 1996.-438S.-(*Jus publicum,
Bd. 18*).-ISBN 3-16-146614-4
Neels, Leo; Voorhoof, Dirk;

Maertens, Hans (Ed.).-*Medialex :
selectie van bronnen van de
media- en informatiewetgeving.*-
4^e editie.-Antwerpen : Kluwer,
1996.-750S.- BEF 4.700
Schwarz, Mathias (Hrsg.).-*Recht
im Internet : der Rechtsberater für
Online-Anbieter und -Nutzer.*
Stadtbergen : Kognos Verlag,
1996.-900 S.-Startpreis DM 198,
danach DM 298

Shipwright, Adrian; Price J.W.-*UK
taxation and intellectual property.*-
2nd ed.- London : Sweet &
Maxwell, 1996.-ISBN 0-421-
47560-9 (Hardback).-£70

*Table analytique de la
Jurisprudence en Droit de la
propriété intellectuelle
(1985-1996).*-Paris : CEDAT,
1997.-650S.-FF850

*Zakonodatelstvo Rossijskoi
Federatsii o sredstvakh massovoi
informatssii* (Mass Media
Legislation of the Russian
Federation) / with comm. of
Mikhail Fedotov.- Moscow :
Gardarika, 1996.-294S.-
ISBN 5-7762-0011-3.-\$.2.50